

Karl der Große und das Bistum Chur

Nimmt man die neueren Karl-Biographien zur Hand, dann sucht man in den meisten von ihnen das Bistum Chur und Churrätien vergeblich¹. Einige erwähnen zwar beiläufig einmal Churrätien oder das Bistum bzw. die Stadt Chur, jedoch nicht in für unsere Thematik relevanten Zusammenhängen². Die einzige Ausnahme stellt die Biographie von Dieter HÄGERMANN dar, der mehrfach auf Churrätien als Passland aufmerksam macht und immerhin auch die „Trennung von Bistum und Grafschaft“ im Jahr 806 zur Sprache bringt³.

-
- ¹ Roger COLLINS, *Charlemagne* (Toronto u. a. 1998), vgl. auch den Index; Matthias BECHER, *Karl der Große* (München 1999 = ⁶2014), kein Ortsregister; Max KERNER, *Karl der Große. Entschleierung eines Mythos* (Köln / Weimar / Wien 2000 = ²2001), unveränderter Nachdruck (ohne Abbildungen und mit eigener Paginierung) unter dem Titel: *Karl der Große. Leben und Mythos* (Kreuzlingen / München 2006), vgl. auch das Ortsverzeichnis; Alessandro BARBERO, *Karl der Große, Vater Europas* (Stuttgart 2007, ital. 2000), vgl. auch das Register; Rosamond McKITTERICK, *Karl der Große*, hrsg. von Peter HERDE (Darmstadt 2008, engl. 2008), ohne Ortsregister; Sabine SCHNEIDER-FERBER, *Karl der Große, der mächtigste Herrscher des Mittelalters* (Darmstadt 2013), vgl. auch das Ortsregister; Stefan WEINFURTER, *Karl der Große, der heilige Barbar. Mit 19 Abbildungen* (München / Zürich 2013), ohne Ortsregister.
- ² Jean FAVIER, *Charlemagne* (o. O. [Paris] 1999) 387 verweist auf den Schatzfund von Ilanz im Rätischen Museum in Chur, und 448 macht er auf die Kontakte des Bistums Chur zu den kulturellen Zentren Norditaliens aufmerksam (vgl. auch den Index); Wilfried HARTMANN, *Karl der Große (= Urban TB 643)* (Stuttgart 2010) 154 erwähnt die Eisengewinnung und -verhüttung in Churrätien (kein Ortsregister); Johannes FRIED, *Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie* (München 2013 = ³2014) verzeichnet keine Einträge im Ortsregister. Jedoch erwähnt FRIED das churrätische Reichsgutsurbar von 842/43 (ebd. 208) und die Errichtung der Kirchenprovinz Mainz, die „im Süden bis Konstanz und Chur sich erstreckte“ (ebd. 304), was aber für die Zeit Karls des Großen nicht zutrifft, da das Bistum Chur zur Mailänder Kirchenprovinz gehörte und erst infolge des Vertrags von Verdun vom Jahre 843 zur Mainzer Metropole geschlagen wurde. Vgl. auch unten Anm. 14.
- ³ Dieter HÄGERMANN, *Karl der Große, Herrscher des Abendlandes. Biographie* (Berlin / München 2000) 84. 192. 417 (Churrätien als Passland) sowie 55f. 500.

Dieser Befund ist wohl dem Umstand zu verdanken, dass die Hauptschauplätze des Geschehens anderswo verortet waren und dass sich Churrätien zunächst in einer Randlage im südöstlichen Grenzraum des Karolingerreiches befand. Letzteres sollte sich jedoch mit dem Ausgriff Karls des Großen nach Italien und der Eroberung des Langobardenreiches (774) ändern. Nun wurde Churrätien zu einem potentiell wichtigen Passland. Dass Karl der Große auf seinen fünf Italienzügen (773/74, 776, 780/81, 786/87 und 800/01) tatsächlich die Bündner Pässe benutzt, ja dass er überhaupt je einen Fuß auf churrätischen Boden gesetzt hätte, ist nicht nachgewiesen. Bei unseren lückenhaften Kenntnissen seines Itinerars⁴, insbesondere des realen Wegverlaufs zwischen den bezeugten Aufenthaltsorten, ist es jedoch auch keineswegs ausgeschlossen. Darauf ist zurückzukommen.

Anders als seine modernen Biographen hat Karl der Große jedenfalls Churrätien und dem Bistum Chur sehr wohl seine Aufmerksamkeit gewidmet. Davon ist im Folgenden zu handeln. Zunächst ist in aller gebotenen Kürze, in einer Art *Tour d'horizon* (1.) auf die Vorgeschichte des Bistums Chur einzugehen, um die Situation zu verdeutlichen, die Karl der Große vorfand. Ein zweites Kapitel (2.) wird Bischof Constantius und der Schutzurkunde Karls des Großen für den *rector* und das Volk Rätians von ca. 773 gewidmet sein. Sodann ist (3.) auf Bischof Remedius und die sogenannten „Capitula Remedii“ einzugehen. Anschließend ist (4.) die „Trennung von Bistum und Grafschaft“, d. h. die Einführung der sogenannten Grafschaftsverfassung in Churrätien im Jahre 806 darzustellen, bevor (5.) gefragt werden soll, ob Karl der Große der Gründer des Klosters Müstair war.

530. 678f (Trennung von Grafschaft und Bistum). Leider hat das Werk kein Ortsregister.

⁴ Zum Itinerar Karls des Großen vgl. Adolf GAUERT, Zum Itinerar Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, hrsg. von Wolfgang BRAUNFELS (= KdG), Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. von Helmut BEUMANN (Düsseldorf 1965) 307–321, Kartierung: nach 320; vgl. ferner MCKITTERICK, Karl der Große (Anm. 1) 173–179, die auf zusätzliche Probleme hinsichtlich der Urkundenüberlieferung und der in den Urkunden genannten Ausstellungsorte aufmerksam macht.

1. Zur Vorgeschichte des Bistums Chur

Die Anfänge des Bistums Chur⁵ liegen im Dunkeln, zumal literarische und inschriftliche Zeugnisse äußerst rar sind. Erstmals ist im Jahre 451 mit Asinio ein Churer Bischof bezeugt, für den der Nachbarbischof Abundantius (nach anderen Quellen heißt er auch Abundius) von Como in dessen Abwesenheit den Brief einer Mailänder Synode an Papst Leo I. den Großen unterzeichnete⁶. Das Bistum Chur ist jedoch sicher älter. Nicht zuletzt aufgrund archäologischer Evidenzen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, herrscht heute ein Forschungskonsens, nach welchem das Churer Bistum um die Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert gegründet wurde, bald nachdem das Christentum im römischen Reich durch den Erlass *Cunctos populos* Theodosius' I. des Großen vom Jahre 380 zur Staatsreligion erhoben worden war. Die Bistumsgründung dürfte von der norditalienischen Metropole Mailand aus erfolgt sein, zu der zahlreiche Verbindungslinien führen und zu deren Kirchenprovinz das Bistum bis 843 gehörte. Wegen der in der Spätantike meist obwaltenden Angleichung der kirchlichen an die staatlichen Verwaltungsstrukturen ist davon auszugehen, dass das Bistumsgebiet die im 4. Jahrhundert neu zirkumskribierte Provinz *Raetia prima* umfaßte. Wiederum sind es archäologisch nachgewiesene Kirchbauten, die den Schluss erlauben, dass um 500 in den wichtigsten Siedlungsgebieten des Bistums Chur

⁵ Zu den Anfängen des Bistums Chur vgl. Michael DURST, Die Anfänge der Kirche im Bistum Chur, in: DERS. (Hrsg.), Studien zur Geschichte des Bistums Chur (451–2001) (= Schriftenreihe der Theologischen Hochschule Chur 1) (Freiburg i. Ü. 2002) 13–58; DERS., Geschichte der Kirche im Bistum Chur, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Vertrag von Verdun (843) (Straßburg 2001). Weitgehend überholt ist die Darstellung von Johann Georg MAYER, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 1 (Stans 1907) 1–116.

⁶ Euseb. Mediol. ep. synod. ad Leonem papam = Leo M. ep. 97 subscr. (Mansi 6, 144–147, hier 144 bzw. PL 54, 945B–950B, hier 948B–949A); deutsche Übers. des Synodalschreibens einschließlich der Unterschriften: Severin WENZLOWSKI, in: BKV¹ 51 (Kempten 1978) 63–67, hier 66 (mit geringfügig anderem Wortlaut); lateinischer Text mit nicht ganz zutreffender Einleitung, in: Bündner Urkundenbuch (= BUB), hrsg. durch die Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden, bearb. von Elisabeth MEYER-MARTHALER / Franz PERRET, Bd. 1: 390–1199 (Chur 1955) 3 Nr. 2.

christliche Zentren existierten⁷ – von fest umschriebenen Pfarreien kann man erst in karolingischer Zeit sprechen, nachdem der Kirchenzehnte eingeführt worden und damit klar definiert war, an welche Kirche dieser abgeführt werden musste.

Erst knapp 100 Jahre nach Asinio ist ein weiterer Bischof von Chur inschriftlich belegt, und zwar Valentian, der am 7. Januar 548 starb. Sein Neffe (oder Enkel) Paulinus, der möglicherweise auch sein Nachfolger war, setzte ihm die Grabschrift, die sich noch im 16. Jahrhundert in St. Luzi in Chur befand und dort von Aegidius (Gilig) Tschudi (1505–1572) zeilengenau aufgezeichnet wurde⁸. Die Grabplatte war danach verschollen, bis 1863/64 ein Fragment davon in Mols am Walensee aufgefunden wurde, das eine Rekonstruktion ermöglichte⁹.

Bischof Valentian lebte zur Zeit der fränkischen Inbesitznahme Churrätens, die ab 536/37 erfolgte. Nach dem Untergang des weströmischen Kaisertums im Jahre 476 war der Übergang Churrätens in das Reich des Odoaker und danach in das Reich Theoderichs I. des Großen gleichsam unmerklich und ohne wahrnehmbare Veränderungen

⁷ Vgl. dazu DURST, Anfänge (Anm. 5) 51–58; DURST, Geschichte (Anm. 5) 11–16. Zu den dort genannten Monumenten ist noch die Kirche und das Baptisterium (um 500) in Hohenrätien zu ergänzen, welche erst nach dem Publikationsdatum aufgefunden wurden; vgl. dazu die Kurzberichte von Manuel JANOSA, Sils i. D., Burganlage Hohenrätien – Ein Vorgängerbau zur bestehenden Kirche, in: Archäologischer Dienst Graubünden / Denkmalpflege Graubünden, Jahresberichte (2002) 44–47; (2003) 91–93; (2004) 92–93.

⁸ Abgedruckt in der bei Christoffel FROSCHAUER verlegten Stumpf-Chronik: Johannes STUMPF, Gemeiner loblicher Eydgnossenschaft Stetten, Landen und Völckeren (Zürich 1548) 315; vgl. auch das 1572 vollendete, aber erst 1738 posthum erschienene Werk: Aegidius TSCHUDI, Haupt-Schlüssel zu zerschiedenen Alterthumen. Oder Gründliche – theils Historische – theils Topographische Beschreibung von dem Ursprung – Landmarchen – Alten Namen – und Mutter-Sprachen Galliae comatae, auch Aller darinnen theils gelegenen – theils benachbarten – und theils daher entsprossenen Land- und Völcker-schafften (Konstanz 1758) 298.

⁹ Das Inschriftenfragment befindet sich seit 1951 im Churer Domschatz. Rekonstruktion der Grabschrift bei Walther SULSER / Hilde CLAUSSEN, Sankt Stephan in Chur. Frühchristliche Grabkammer und Friedhofskirche (= Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 1) (Zürich 1978) 72; zur Grabschrift des Valentian vgl. DURST, Geschichte (Anm. 5) 19f (mit Übersetzung der Inschrift und Abbildung des Inschriftenfragments).

vor sich gegangen. Auch nach der fränkischen Eroberung scheinen die spätrömischen Verwaltungsstrukturen überdauert und sich erst nach und nach verändert zu haben. Jedenfalls perpetuierten die weltlichen Machthaber in Chur bis ins 8. Jahrhundert den Titel *praeses*, welcher der Titel des römischen Provinzstatthalters war. Daneben begegnet der Titel *tribunus* für den Militärbefehlshaber bis ins 7. Jahrhundert. Grafen (*comites*) und Herzöge (*duces*), die im übrigen Frankenreich amtierten, gab es in Churrätien vorerst nicht¹⁰. Jedoch änderten sich infolge der Eingliederung ins Frankenreich im 6. und 7. Jahrhundert die Grenzen des Churer Bistums¹¹ (vgl. die Karte in Abb. 1). So wurde im Osten der Vinschgau bis nach Meran (bisher Bistum Säben) zum Churer Bistum geschlagen, und im Süden kam das Bergell (bisher Bistum Como) hinzu, wobei Chur im Gegenzug das Gebiet um Bellinzona und die Täler des Tessin an das Bistum Mailand verlor. Bei der Festlegung der neuen Grenzen zu dem Ende des 6. Jahrhunderts neugegründeten „Alamannenbistum“ Konstanz, die nach einer Urkunde Barbarossas von 1155 in Anwesenheit König Dagoberts I. († 639) erfolgt sein soll¹², verlor Chur den Thurgau. Die neuen Grenzen

¹⁰ Vgl. dazu DURST, Geschichte (Anm. 5) 31f; Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jh., hrsg. vom Institut für Kulturforschung Graubünden, Chur, in Verbindung mit dem Südtiroler Kulturinstitut, Bozen (Basel 2008) 39–44; DERS., Das Frühmittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jh.), in: Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter (o. O. [Chur] 2000) 99–137, hier 101f. Wenn nichträtische Quellen die *praesides* als *comites* bezeichnen, so ist das eine Außenperspektive, welche die gewissermaßen „grafengleiche“ Stellung der *praesides* im Blick hat, ohne jedoch ein Präjudiz über die reale Identität dieser beiden Ämter darzustellen. Seit dem 8. Jahrhundert ist für den *praeses* die Titulatur *vir inluster* bezeugt, welche im Frankenreich die Herzöge (und Könige) führten, was dessen relativ große Selbständigkeit unterstreicht. Daneben begegnet auch die Titulatur *clarissimus* (*vir*), welche an die spätrömische Titulatur der Senatoren anknüpft.

¹¹ Vgl. dazu Heinrich BÜTTNER, Die Entstehung der Churer Bistumsgrenzen. Ein Beitrag zur fränkischen Alpenpolitik des 6.–8. Jahrhunderts, in: ZSKG 53 (1959) 81–104. 191–212, jetzt in: DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (Darmstadt 1973) 107–154; DURST, Geschichte (Anm. 5) 21–23 mit Karte; KAISER, Churrätien (Anm. 10) 34–39 mit Karte 6; DERS., Frühmittelalter (Anm. 10) 102–104.

¹² BUB 1 (Anm. 6) 7 Nr. 8.

Abb. 1: Das Bistum Chur in seinen Grenzen vom 7./8. Jahrhundert bis 1816 nach MAYER, Geschichte (Anm. 5) mit Korrekturen von Diözesanarchivar Dr. Albert Fischer; vgl. DURST, Geschichte (Anm. 5) 22 Abb. 33.

des Bistums Chur, deren exakter Verlauf sich wohl erst im 8./9. Jahrhunderts klärte, blieben in der Folgezeit bis 1816 unverändert.

614 unterzeichnete Bischof Viktor I., der dritte dadurch sicher bezeugte Churer Bischof, die Beschlüsse der Synode von Paris¹³. Seine Teilnahme an dieser gesamtfränkischen Bischofsversammlung offenbart deutlich die Eingliederung Churrätens und des Bistums Chur in das Frankenreich und die fränkische Reichskirche, was jedoch nicht zwangsläufig ein formelles Ausscheiden aus dem Mailänder Metropolitanverband zur Folge haben musste, wenngleich sich die Verbindungen nach Mailand gelockert haben dürften¹⁴. Vielleicht hatte Bischof

¹³ Conc. Paris. a. 614 (Oct. 10), subscr. (CCL 148A, 282, 201 DE CLERCQ): „Ex civitate Cura Victor episcopus“; vgl. BUB I (Anm. 6) 6 Nr. 7.

¹⁴ Als letzter Churer Bischof nahm Verendar 842 an einer Mailänder Provinzialsynode teil. Vgl. BUB I (Anm. 6) 54f Nr. 62; ferner DURST, Geschichte (Anm. 5) 45. KAISER, Churrätien (Anm. 10) 101f geht davon aus, dass Chur von Mailand

Viktor I. den zur Mailänder Kirchenprovinz gehörenden Bischof Theodor zum Vorgänger, der in zwei Briefen Papst Gregors I. des Großen von 599 und 603 ohne Angabe seines Bischofssitzes erwähnt wird¹⁵, dessen Name aber im Churer Bischofskatalog begegnet, der im 14. Jahrhundert zusammengestellt wurde. Diese Bischofsliste (siehe Anhang 1), die im *Liber de feodis* (1388)¹⁶, einem Besitzverzeichnis des Bistums Chur, und in der Chronik des Stiftes Marienberg im Vinschgau (nach 1376)¹⁷ überliefert ist, offenbart die Lückenhaftigkeit der Überlieferung¹⁸. Es ist auffällig, dass ausgerechnet die drei sicher belegten Bischöfe Asinio, Valentian und Viktor I. fehlen. Ferner nennt der Kompilator zu Beginn elf Namen, deren zeitliche Einordnung er nicht zu kennen gesteht (mit Stern gekennzeichnet), von denen fünf nicht zu überprüfen und zwei (Ursicinus und Baldebertus) wohl

gelöst und nach dem „Wiederaufleben“ des Mailänder Metropolitanverbandes (ab 777) zu Beginn des 9. Jahrhunderts (infolge der *divisio regnorum* von 806) diesem wieder zugeschlagen wurde, wofür es jedoch keine Belege gibt. Ein formelles Ausscheiden aus der Mailänder Kirchenprovinz war schon deshalb nicht erforderlich, weil es im Frankenreich zu diesem Zeitpunkt keine Kirchenprovinzen (mehr) gab und damit keine Eingliederung des Bistums Chur in eine neue Kirchenprovinz erfolgen konnte. Die Zugehörigkeit Churs zu Mailand konnte daher durchaus in der Schwebe bleiben, und nach den Wirren in Oberitalien, die durch die Landnahme der Langobarden verursacht wurden, konnte man problemlos die alte Zugehörigkeit zur Kirchenprovinz Mailand wieder aktivieren. Vgl. dazu auch Otto P. CLAVADTSCHER, Mainz und Chur im Mittelalter, in: Festschrift Ludwig Petry, Bd. 1 (= Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 5,1) (Wiesbaden 1968) 78–96, hier 78–80, jetzt in: DERS., Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Gesammelte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hrsg. von Ursus BRUNOLD / Lothar DEPLAZES (Disentis / Sigmaringen 1994) 307–325, hier 307–309.

- ¹⁵ Greg. M. ep. 9, 224 (CCL 140A, 798,21–29 NORBERG); ep. 13,31 (CCL 140A, 1032, 2–10 NORBERG); vgl. auch BUB 1 (Anm. 6) 6 Nr. 6.
- ¹⁶ Vgl. Elisabeth MEYER-MARTHALER, Der Liber de feodis des bischöflichen Archives Chur und der Churer Bischofskatalog von 1388, in: ZSKG 45 (1951) 38–67; Edition: ebd. 56–67.
- ¹⁷ Edition: Basilius SCHWITZER (Hrsg.), Chronik des Stiftes Marienberg, verfasst von P. Goswin (= Tirolische Geschichtsquellen 2) (Innsbruck 1880) 81–84.
- ¹⁸ Ein kommentiertes Verzeichnis der Churer Bischöfe findet sich bei Otto P. CLAVADTSCHER / Werner KUNDERT (Bearb.), Die Bischöfe von Chur, in: HelSac 1,1 (Bern 1972) 466–505.

zu streichen sind¹⁹. Auf tragfähigerem Grund steht man erst seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert mit den Bischöfen Paschalis, Viktor II., Vigilius und Tello, die jener einflussreichen Familie angehören, die man früher wegen des (angeblichen) Leitnamens Victor „Victoriden“ nannte, heute jedoch nach ihrem Spitzenahn Zacco als „Zacconen“ bezeichnet. Gleichwohl ist die Vollständigkeit der Liste nicht abzuschern.

Bedingt durch den Niedergang der Königsmacht im Merowingerreich seit dem Tod Dagoberts I. († 639) entstanden in einer Reihe von spätantiken Städten in Gallien sogenannte Civitasrepubliken, in denen der Bischof – meist unter der Dominanz einer der führenden Familien – administrative und militärische Aufgaben an sich zog und relativ selbständig die Herrschaft über die Stadt und ihr Umland ausübte²⁰. Man hat auch von „Bischofsherrschaften“ oder von „Kirchenstaaten“ gesprochen. Sie wurden, weil als „Staat im Staate“ empfunden, im Laufe des 8. Jahrhunderts von den aquitanischen Herzögen und den Karolingern nach und nach aufgelöst. Auch Churrätien erlebte im 7./8. Jahrhundert unter der Familie der Zacconen, die eine „familiale Samtherrschaft“ (Reinhold KAISER) ausübte, eine Phase relativer Selbständigkeit²¹. Den (wenn auch nicht ganz lückenlosen) Stammbaum der Zacconen (siehe Anhang 2) hat Otto P. CLAVADETSCHER aus

¹⁹ MEYER-MARTHALER, *Der Liber de feodis* (Anm. 16) 56: „Hec sunt Curiensium episcoporum nomina, quorum ordinem ignoramus: Puricius, Claudianus, Vrsicinus, Sedonius, Eddo, Paulinus, Theodorus, Verendarius, Constancius, Leuthardus, Baldebertus“. MEYER-MARTHALER (ebd. 56 Anm. 2) scheidet Ursicinus als Disentiser Klosterbischof und Baldebertus = Adalbertus als Abt von Pfäfers aus. CLAVADETSCHER / KUNDERT, *Die Bischöfe* (Anm. 18) 466–468 belassen Ursicinus in der Liste, scheiden aber auch Baldebertus aus, den sie jedoch mit dem gleichnamigen Bischof von Basel und Abt von Murbach identifizieren (ebd. 468 Anm. 2).

²⁰ Überblick bei Reinhold KAISER, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft in westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter* (= *Pariser Historische Studien* 17) (Bonn 1981) 55–74; vgl. auch KAISER, *Churrätien* (Anm. 10) 45 mit Karte 7.

²¹ Zur „familialen Samtherrschaft“ der Zacconen vgl. KAISER, *Churrätien* (Anm. 10) 45–50; DERS., *Frühmittelalter* (Anm. 10) 104–106; DURST, *Geschichte* (Anm. 5) 32–40.

den maßgeblichen Quellen erarbeitet²². Der Spitzenahn Zacco, dem Namen nach zu urteilen ein Landesfremder, dürfte als fränkischer Militärbefehlshaber nach Churrätien entsandt worden sein und dort in eine einheimische Notablenfamilie eingeheiratet haben²³. Mitglieder der Zacconen-Familie bekleideten zunächst weltliche Ämter als *tribuni* oder *praesides* und seit Bischof Paschalis, der vielleicht zuvor oder sogar gleichzeitig in Personalunion *praeses* war, auch das Bischofsamt. Dass schon der bereits erwähnte 614 bezugte Bischof Viktor aus der Familie der Zacconen kam, ist immerhin möglich, aber nicht beweisbar. Im 8. Jahrhundert folgten auf Paschalis nacheinander die Zacconen Viktor II., Vigilius und Tello im Bischofsamt, während zeitgleich in Folge die Familienmitglieder Jactatus, Viktor und Zacco als *praesides* amtierten. Mit Tello, der schließlich nach dem Tod seiner Verwandten die Ämter des Bischofs und des *praeses* in Personalunion innehatte, starb die Familie der Zacconen aus. Als Bischof hatte Tello 762 an der rein fränkischen Synode von Attigny teilgenommen und war dem dort gegründeten Gebetsbund beigetreten²⁴, was die Anbindung des Bistums Chur an die fränkische Kirche unterstreicht. In seinem Testament vom 15. Dezember 765 vermachte Tello

²² Otto P. CLAVADETSCHER, Zur Führungsschicht im frühmittelalterlichen Rätien, in: Montfort 42 (1990) 63–70, bes. 70 (Stemma), jetzt in: DERS., Rätien im Mittelalter (Anm. 14) 21–31, bes. 31 (Stemma); vgl. ferner: DERS., Zur Verfassungsgeschichte des merowingischen Rätien, in: FMSt 8 (1974) 60–70, bes. 62 (Stemma, veraltet), jetzt in: DERS., Rätien im Mittelalter (Anm. 14) 32–43, bes. 34 (Stemma, veraltet). Das korrigierte Stemma findet sich auch in: KAISER, Churrätien (Anm. 10) 49; DERS., Frühmittelalter (Anm. 10) 105 sowie DURST, Geschichte (Anm. 5) 33.

²³ So CLAVADETSCHER, Führungsschicht (Anm. 22) 63f bzw. 21f; vgl. auch DERS., Verfassungsgeschichte (Anm. 22) 65–68 bzw. 37–40; zustimmend: DURST, Geschichte (Anm. 5) 34; KAISER, Churrätien (Anm. 10) 48 mit Anm. 117, der dort auch die gegenteilige Auffassung von Iso MÜLLER referiert, der Zacco für einen Einheimischen hält. Vgl. Iso MÜLLER, Zum Churer Bistum im Frühmittelalter, in: SZG 31 (1981) 277–307, hier 295–299, jetzt in: DERS., Frühes Mittelalter in Graubünden und der Schweiz. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Hans-Dietrich ALTENDORF / Jan Andrea BERNHARD / Ursus BRUNOLD ([Chur] 2001) 401–431, hier 419–423.

²⁴ Conc. Att. a. 762, subscr. (MGH.Conc 2, 73,15 [Nr. 13]; vgl. BUB 1 [Anm. 6] 10 Nr. 15).

seinen bzw. den Familienbesitz dem Kloster Disentis²⁵. Sein Todesdatum ist unbekannt.

2. Bischof Constantius und die Schutzurkunde Karls des Großen

Der (möglicherweise unmittelbare) Nachfolger Tellos wurde Constantius, der mit den „Constantiern“ in Verbindung gebracht wird, die im Gebiet von Sargans besitzend waren²⁶. Seine Amtszeit fällt bereits in die Regierungszeit des wahrscheinlich am 2. April 748 geborenen Karl²⁷, der nach dem Tod seines Vaters Pippin am 24. September 768 zusammen mit seinem Bruder Karlmann die Herrschaft antrat – zunächst über sein Teilreich und dann, nach dem plötzlichen Tod Karlmanns am 4. Dezember 771, über das Gesamtreich. Wie zuletzt Tello vereinigte auch Constantius die weltliche und die geistliche Gewalt in Churrätien in seiner Hand.

Während die Karolinger die Civitasrepubliken in Gallien auflösten – zuletzt Karl der Große selbst in Trier um 772²⁸ –, ließ Karl die „Bischofsherrschaft“ in Churrätien vorerst bestehen. Wie aus der gleich zu besprechenden Schutzurkunde hervorgeht, setzte Karl den Bischof Constantius zum *rector* – der bisherige Titel *praeses* wird anscheinend bewusst vermieden – über das Gebiet Rätiens ein²⁹. Diese

²⁵ Edition des Tello-Testaments: BUB 1 (Anm. 6) 13–23 Nr. 17.

²⁶ CLAVADETSCHER, Führungsschicht (Anm. 22) 69f bzw. 28f; DERS., Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: ZSRG.K 39 (1953) 46–111, hier 86, jetzt in: DERS., Rätien im Mittelalter (Anm. 14) 44–109, hier 84; vgl. auch KAISER, Churrätien (Anm. 10) 50 und DURST, Geschichte (Anm. 5) 40.

²⁷ Zum Geburtsdatum Karls des Großen siehe Matthias BECHER, Neue Überlegungen zum Geburtsdatum Karls des Großen, in: Francia 19/1 (1992) 37–60; DERS., Karl der Große (Anm. 1) 41. Gegen BECHER wird heute nur noch vereinzelt das bis dahin angenommene Geburtsdatum 742 verteidigt: vgl. etwa BARBERO, Karl der Große (Anm. 1) 20f.

²⁸ Das Datum 772 ist nicht ganz sicher, wird aber z. B. von HÄGERMANN (Karl der Große [Anm. 3] 55; 678f nennt er jedoch 771, vielleicht ein Druckfehler) vertreten; KAISER, Bischofsherrschaft (Anm. 20) 62f Anm. 48 diskutiert das Datum und nennt mögliche Alternativen, hält aber „um 772“ für erwägenswert.

²⁹ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,16 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,15): „quem [sc. Constantium] territorio Raetiarum rectorem posuimus“.

Ernennung erfolgte nicht, wie bisweilen behauptet wird, durch die Schutzurkunde selbst³⁰, sondern wird in ihr vorausgesetzt und ging ihr also voraus. Dafür ist eine eigene Urkunde anzunehmen, die nicht erhalten ist. Da Churrätien zum Gebiet Karlmanns gehörte, kann Karl die Ernennung zum *rector* erst nach dessen Tod im Dezember 771 vorgenommen haben, also wohl 772 (kaum noch im Dezember 771). Bezeichnend ist der terminologische Wechsel vom *praeses* zum *rector*. Er bringt sinnenfällig zum Ausdruck, dass Constantius seine Stellung nicht mehr durch Erbfolge (wie die Zaconen) oder durch Konsens der lokalen Magnaten innehat, sondern aufgrund der Ernennung durch den König; Constantius ist also Rektor von Karls Gnaden. Dieser Vorgang lässt zugleich Karls Absicht erkennen, Churrätiens weitgehende Selbständigkeit einzuschränken und das Gebiet nun enger in das Frankenreich einzubinden.

Bald nach der Ernennung des Constantius zum *rector* Churrätiens stellte Karl der Große den *rector-episcopus*, seine Nachfolger und das Volk Rätiens unter seinen Königsschutz. Das Original des Diploms (Abb. 2; lateinischer Text in Anhang 3, deutsche Übersetzung in Anhang 4), bei dem es sich übrigens um die älteste erhaltene rätische Urkunde handelt, liegt im Bischöflichen Archiv Chur³¹. Mit seinen

³⁰ So z. B. ISO MÜLLER, Karl der Grosse und Müstair, in: SZG 26 (1976) 273–287, hier 273.

³¹ Bischöfliches Archiv Chur (BAC), 01 Pergamenturkunden 011.0001 (neue Signatur). Die Urkunde (= DKar 78) steht online auf der Homepage des BAC unter http://www.bistumsarchiv-chur.ch/index/_htm_files/11.0001.JPG. Ein hervorragendes Faksimile findet sich in: Diplomata Karolinorum. Faksimile-Ausgabe der in der Schweiz liegenden originalen Karolinger und Rudolfinger Diplome, hrsg. unter dem Patronat der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg/Schweiz von Albert BRUCKNER, Bd. 1 (Basel 1969) Nr. 3 (500 nummerierte Exemplare), Beschreibung ebd. Bd. 5 (Basel 1974) 5; Photographie in: Chartae Latinae antiquiores. Facsimile-edition of the Latin Charters prior to the Ninth Century, hrsg. von Albert BRUCKNER / Robert MARICHAL, Bd. 1 (Dietikon / Zürich 1954) Nr. 3; vgl. auch die Abbildungen bei KAISER, Churrätien (Anm. 10) 51 Abb. 5 und DURST, Geschichte (Anm. 5) 40 Abb. 59 (alle vor der jüngst erfolgten vorbildlichen Restaurierung der Urkunde). Beste Ausgabe von Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 112,11–36 (DKar 78). Die Edition in BUB 1 (Anm. 6) 24,10–35 (Nr. 19) enthält kleinere Fehler. Ältere Drucke sind in BUB 1 (Anm. 6) 24,5–9 und bei Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 111,24–30 (Einleitung zu DKar 78) verzeichnet.

repräsentativen Maßen von 51,5 x 28,5 cm entspricht das Pergamentblatt der durchschnittlichen Größe der merowingischen und karolingischen Königsurkunden. Der untere Teil der Urkunde ist stark beschädigt. Von der Signumzeile ist nur noch das Wort „Caroli“ erhalten. Vom durchgedrückten Siegel ist nur noch ein Rest vorhanden. Die Rekognitionszeile ist vollständig verloren, während von der Datumzeile nur noch „Data die“ zu lesen ist. Eine Abschrift der Urkunde in dem ebenfalls im Bischöflichen Archiv Chur befindlichen Chartular aus der Mitte des 15. Jahrhunderts³² zeigt dieselben Defekte und lässt somit erkennen, dass die Urkunde zum damaligen Zeitpunkt bereits ungefähr in demselben Umfang wie heute beschädigt war. Von der Urkunde gibt es weitere Abschriften in verschiedenen Archiven, die aber alle auf das genannte Churer Chartular zurückgehen³³ und daher textkritisch nicht weiter zu berücksichtigen sind.

Die Echtheit des in karolingischer Urkundenkursive geschriebenen Diploms steht außer Frage. Wie ein Schriftvergleich zeigt, ist die

Abb. 2: Schutzurkunde Karls des Großen für den Rektor und das Volk Churrätiens (DKar 78), ca. 773, Bischöfliches Archiv Chur (BAC), 01 Pergamenturkunden 011.0001. Bildvorlage: BAC. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des BAC.

³² BAC, Cart. A, fol. 74^v (1456/62).

³³ Vgl. BUB I (Anm. 6) 23 (Einleitung zu Nr. 19); Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK I, 111,37–112,1 (Einleitung zu DKar 78).

Urkunde ganz von der Hand Wigbalds geschrieben³⁴, vermutlich eines Klerikers, der als Notar in der königlichen Kanzlei tätig war. Wigbald rekognoszierte Königsurkunden von 774 bis 786 stellvertretend (*ad vicem*) für den Kanzleivorsteher Hitherius (Amtszeit 760–777) und seinen Nachfolger Rado (Amtszeit 777–799)³⁵, war aber schon früher als Notar in der königlichen Kanzlei tätig und schrieb, wie wiederum ein Schriftvergleich ergibt, eine Urkunde vom 13. Januar 772 zugunsten des Klosters Murbach³⁶. Wigbald gehörte also in dem Zeitraum, der für das Churer Diplom in Frage kommt, zur königlichen Kanzlei.

Da die Datumzeile unvollständig ist, liegt keine exakte Datierung der Urkunde vor. Als *terminus post quem* haben der Tod Karlmanns und die der Urkunde vorausgegangene Ernennung des Constantius zum *rector* Churrätiens zu gelten, also das Jahr 772. Einen *terminus ante quem* kann man aus der Intitulatio gewinnen, die in der Churer Urkunde lautet: *Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster*. Nach der Eroberung des Langobardenreiches (Fall Pavia: Anfang Juni 774) führt Karl jedoch regelmäßig den Titel *rex Francorum et Langobardorum*³⁷, erstmals belegt am 5. Juni 774 in einer in Pavia für das Kloster Bobbio ausgestellten Urkunde³⁸. Damit ist ein *Terminus ante quem* gegeben. Zumal sich der Königsschutz – wie in der Urkunde ausdrücklich erwähnt – auf die Bedrohung durch Feinde von außen bezieht³⁹, unter denen man in dieser historischen Situation in erster Linie die Langobarden zu verstehen hat⁴⁰, dürfte die Urkunde 773 (oder vielleicht noch 772) im Vorfeld des Langobardenfeldzugs (Beginn: Spätsommer 773) ausgefertigt worden sein, als Churrätien als wichtiges Pass- und Transitland stärker in das Blickfeld Karls rückte und in die strategischen Überlegungen einbezogen wurde⁴¹.

³⁴ Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 111,30f (Einleitung zu DKar 78).

³⁵ Vgl. Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 78,24f (Einleitung zu den Diplomen Karls des Großen).

³⁶ Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 93,24 (Einleitung zu DKar 64).

³⁷ M KITTERICK, Karl der Große (Anm. 1) 105.

³⁸ DKar 80 (MGH.DK 1, 114,22 MÜHLBACHER).

³⁹ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,19 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24, 18f): „quate-
nus ab aliis extrinsecus [sic!] hominibus iniustam inquietudinem non patiantur“.

⁴⁰ Vgl. KAISER, Churrätien (Anm. 10) 51.

⁴¹ Vgl. schon Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 112,7f (Einleitung zu DKar 78).

Formal folgt die Urkunde der klassischen Struktur, die für die Urkunden des gesamten Mittelalters und größtenteils auch der Neuzeit Gültigkeit hat⁴² (siehe die Gliederung in Anhang 4). Grob gliedert sich die Urkunde in 1. Protokoll, 2. Text und 3. Eschatokoll.

1. Das Protokoll beginnt mit der *Invocatio*, der Anrufung des Namens Gottes, die hier – wie in den meisten merowingischen und karolingischen Königsurkunden – symbolisch durch ein Chrismon dargestellt wird⁴³. Darauf folgt die *Intitulatio*, die Nennung des Ausstellers der Urkunde (*Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster*), bevor in der *Arenga* allgemeine Begründungen oder Grundsätze formuliert werden.

2. Der Text beginnt mit der *Narratio* (verbunden mit der Promulgationsformel *Ideo que notum sit omnibus fidelibus nostris* / „Und deshalb sei allen unseren Getreuen bekannt gemacht“), die eine Darstellung der Vorgänge enthält, die zur Ausfertigung der Urkunde geführt haben. Daran schließt sich die *Dispositio* an, welche die vom Urkundenaussteller getroffene Anordnung formuliert, bevor in der *Corroboratio* das dauerhafte Feststehen des in der *Dispositio* Entschiedenen unterstrichen und der Siegelbefehl erteilt wird.

3. Das Eschatokoll besteht aus der *Signumzeile*, der *Rekognitionszeile* und der *Datumzeile*. Die bis auf das Wort *Caroli* verlorene *Signumzeile* läßt sich aus dem allgemeinen Kanzleibrauch ergänzen (siehe Abb. 3). *Rekognitionszeile* und *Datumzeile* sind unwiederbringlich verloren.

⁴² Zur Struktur des Urkundenformulars vgl. Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. und Register (Berlin ³1958), hier Bd. 1, 47f; Ernst OPGENOORTH, Einführung in das Studium der neueren Geschichte (= Ullstein TB 3025) (Frankfurt a. M. / Berlin / Wien 1974) 99; Ahasver von BRANDT, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften (= Urban-TB 33) (Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz ¹⁰1983) 90f. Die Zuordnung der *Arenga* schwankt zwischen „Protokoll“ und „Text“. Zur Struktur der Urkunden Karls vgl. ferner MCKITTERICK, Karl der Große (Anm. 1) 181–185.

⁴³ Beispiele für das Chrismon finden sich etwa bei Friedrich LEIST, Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik. Mit fünf Tafeln und Abbildungen (= Webers illustrierte Katechismen) (Leipzig 1882) Taf. 1, hier bes. zu vergleichen ist Nr. 9.

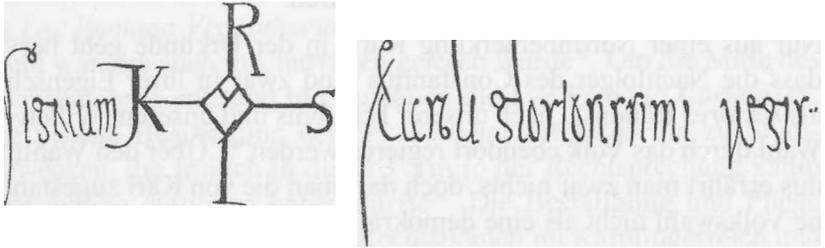


Abb. 3: Signumzeile aus einer Urkunde Karls von 790, zu lesen: „Signum [Monogramm Karls] Caroli gloriosissimi regis“.

Reinhold KAISER hat die Urkunde als „in ihrer Art völlig einzigartig“ bezeichnet, da sie „nur aus der besonderen aktuellen Situation der karolingischen Politik und den strukturellen Bedingungen der rätischen Bischofsherrschaft“ zu erklären sei⁴⁴. Wie schon Otto P. CLAVADETSCHER herausgearbeitet hat, ist die Urkunde kein Bischofsprivileg und auch keine Schutzurkunde für das Bistum Chur, sondern dem Königsschutz wird der *rector* Rätiens (und zwar als solcher, auch wenn er zugleich Bischof ist, was in der Bischofstitulatur *vir venerabilis* zum Ausdruck kommt), seine Nachfolger und das Volk Rätiens unterstellt⁴⁵ – vom Bischof und vom Bistum Chur ist in der Urkunde keine Rede. Mit Recht folgert CLAVADETSCHER daraus, dass Constantius als *rector* nicht die Stellung eines Grafen (*comes*) innehatte, zumal die Grafen gerade den militärischen Schutz zu organisieren und zu gewährleisten hatten und deshalb niemals unter Königsschutz gestellt worden seien⁴⁶. Wenn er aber behauptet, dass der *rector* Constantius „nicht als fränkischer Reichsbeamter angesprochen werden kann“ bzw. „außerhalb der Reichsverwaltung steht“⁴⁷, geht er wohl zu weit, denn dem widerspricht die explizite Ernennung des Constantius zum

⁴⁴ KAISER, Churrätien (Anm. 10) 51; DERS., Frühmittelalter (Anm. 10) 106 (wörtliche Wiederholung).

⁴⁵ CLAVADETSCHER, Grafchaftsverfassung (Anm. 26) 79–81 bzw. 77 79; vgl. KAISER, Churrätien (Anm. 10) 51.

⁴⁶ CLAVADETSCHER, Grafchaftsverfassung (Anm. 26) 82f bzw. 80f.

⁴⁷ Ebd.

rector Rätiens durch Karl den Großen⁴⁸, wie auch immer seine Kompetenzen im Einzelnen umschrieben waren.

Nur aus einer Nebenbemerkung Karls in der Urkunde geht hervor, dass die Nachfolger des Constantius (und zwar in ihrer Eigenschaft als *rectores* Rätiens) „nach unserer Erlaubnis und unserem Willen mit Wahl durch das Volk ebendort regieren werden“⁴⁹. Über den Wahlmodus erfährt man zwar nichts, doch darf man die von Karl zugestandene Volkswahl nicht als eine demokratische Wahl im modernen Sinne verstehen, sondern als einen akklamatorischen Akt in einer öffentlichen Versammlung, in welcher der von den Magnaten des Landes (einschließlich der führenden Kleriker, da der *rector* ja auch Bischof war) – gewiss nicht ohne Berücksichtigung des Herrscherwillens – auserkorene „Kandidat“ präsentiert wurde. Auch wenn ein Widerspruch seitens des Volkes praktisch nicht möglich war, galt die zeremonielle Akklamation als rechtlich konstitutiv. Dies entsprach dem in der Spätantike wohl auch in Rätien üblichen Bischofseinsetzungsverfahren, bei dem die Volkswahl durch zeremonielle Akklamation erfolgte⁵⁰ und das nach Karls Willen auch auf die Wahl des rätischen *rector-episcopus* Anwendung finden sollte. Der Einfluss des Königs blieb in jedem Fall durch die ihm vorbehaltene Ernennung gewährleistet.

Ferner bestimmt Karl ausdrücklich, „dass das Recht bzw. die Gewohnheit, die ihre Vorfahren auf rechtmäßige und vernünftige Weise hatten, ihnen von uns gewährt wurde“⁵¹. Mit dieser Entscheidung

⁴⁸ Vgl. KAISER, Churrätien (Anm. 10) 52.

⁴⁹ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,25–27 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 25f): „quam et successores sui, qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt“.

⁵⁰ Bei Cyprian von Karthago († 258) wird die Bischofswahl nach dem römischen Magistratseinsetzungsverfahren gestaltet, bei dem die Zustimmung der Comitien durch zeremonielle Akklamation erfolgte, gleichwohl aber als rechtserheblich galt. Vgl. Takeo OSAWA, Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen *iudicium*, *suffragium*, *testimonium*, *consensus* (= EHS, Reihe 23: Theologie 178) (Frankfurt a. M. u. a. 1983); vgl. ferner Klaus GANZER, Art. Bischofswahl I. Historisch, in: LThK³ 2 (1994) 504–506, hier 504.

⁵¹ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,29–31 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,28–30): „et legem vel consuetudinem, quae parentes eorum iuste et rationabiliter habuerunt, seu a nobis concessam esse cognoscant“.

werden die in Churrätien geltenden Volksrechte bestätigt. Bei diesen handelte es sich um spätrömisches Vulgärrecht, wie es etwa in der *Lex Romana Visigothorum (Breviarium Alarici)* von 506 niedergelegt war, die auch in Churrätien gelesen wurde⁵². Um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstand in Churrätien die *Lex Romana Curiensis*⁵³, eine private Bearbeitung der *Lex Romana Visigothorum* zu Studienzwecken, die freilich in dieser Form in der Rechtsprechung kaum Verwendung gefunden haben dürfte⁵⁴. Die Bestätigung und Pflege der Volksrechte entsprach dem Rechtsbrauch im Karolingerreich und dürfte nach Rudolf SCHIEFFER vor allem „auf Wahrung des gewachsenen ethnischen Gefüges bedacht gewesen sein“⁵⁵. Hinzu traten freilich die Kapitularien, die entweder reichsweite oder für einen räumlich genau umschriebenen Bereich Geltung beanspruchten und als Ergänzung der Volksrechte betrachtet wurden⁵⁶. Darauf ist noch zurückzukommen.

Aus der Narratio erfährt man, dass Constantius und das Volk Churrätiens sich mit einer Bittschrift (*missa petitione*) an Karl gewandt und

⁵² Die in einem rätischen Skriptorium erstellte Handschrift *Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Fonds Klosterarchiv Rot*, 8./9. Jh., enthält die *Lex Romana Visigothorum* (fragmentarisch) in rätischer Minuskel. Hinzuweisen ist auch auf die Handschrift *St. Gallen, Stiftsbibliothek 731*, datiert auf 793/94, welche neben der *Lex Romana Visigothorum* auch die *Lex Salica* und die *Lex Alamannorum* enthält, aber wahrscheinlich aus dem westlichen Alamannien oder aus Burgund stammt. Zu den beiden Handschriften vgl. Marlies STÄHLI, Handschriften, die im Zusammenhang mit der rätischen Minuskel genannt werden, in: Heidi EISENHUT / Karin FUCHS / Martin Hannes GRAF / Hannes STEINER (Hrsg.), *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*. Vorträge des internationalen Kolloquiums vom 18. bis 20. Mai 2006 im Rätischen Museum in Chur (Basel 2008) 314–386, hier 374 und 368 (dort auch weitere Literaturangaben mit Referat der Forschungsmeinungen).

⁵³ Parallele Ausgabe der *Lex Romana Curiensis* und der *Lex Romana Visigothorum*: Elisabeth MEYER-MARTHALER (Bearb.), *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Erster Teil: Alträtisches Recht. Erster Band: Lex Romana Curiensis* (= Sammlung Schweizer Rechtsquellen Abt. 15) (Aarau 1966) 1–613.

⁵⁴ Vgl. ebd. LIII–LV; Claudio SOLIVA, Art. *Lex Romana Curiensis*, in: LMA 5 (1991) 1930f (Lit.).

⁵⁵ Rudolf SCHIEFFER, *Die Zeit des karolingischen Großreichs (714–887)* (= HDtG¹⁰ 2) (Stuttgart 2005) 71.

⁵⁶ Ebd. 119.

ihn um Gewährung des Königsschutzes ersucht haben. Die Gründe dafür hat man darin zu suchen, dass Constantius entweder über keine oder nicht über hinreichend große militärische Ressourcen verfügte, um mögliche Übergriffe äußerer Feinde abzuwehren, zumal er ja nicht die Stellung eines Grafen innehatte.

Die Bitte kam Karl ganz sicher gelegen, bot die Verleihung des Königsschutzes ihm doch Gelegenheit, Treue und Dienstbarkeit seiner Untertanen anzumahnen und sich ihrer zu vergewissern. Treue (*fides*) und Dienst (*servitium*) sind denn auch die zentralen Begriffe, um welche der Text kreist, wie auch die Untertanen stets als „Getreue“ (*fideles*) bezeichnet werden. Treue der Untertanen war die Grundlage von Karls Herrschaft, die er später, 789 und 802, durch die Anordnung eines allgemeinen Treueides sichern wird, den alle freien Männer ab 12 Jahren zu leisten hatten. Treue hat sich im Dienst (*servitium*) zu bewähren, zu dem nicht nur der Kriegsdienst (nach festgelegten Quoten), Hand- und Spanndienste, Versorgung durchziehender Heere mit Heu, Stroh und Wasser usw. gehörten, sondern auch die kollektive Teilnahme am Fasten und die kollektive Verrichtung bestimmter Gebete, welche in Krisensituationen oder vor Feldzügen reichsweit angeordnet wurden. Bereits in der Arenga erscheint die Bewahrung der unverletzten Treue schon unter Karls Vorfahren als Grundlage für die Schutzgewährung⁵⁷, und es wird dazu ermahnt, die Treue weiter zu bewahren und den geschuldeten Dienst freudig zu erbringen⁵⁸. In der Narratio wird ausdrücklich auf das Recht und die Rechtsgewohnheiten rekuriert, welche bereits die Vorfahren mit den Vorgängern Karls pflegten⁵⁹ (und die – so muss man hinzufügen – durch Treue und Dienst bestimmt waren). In der Dispositio wird betont, dass die Bitte wegen des gegenüber dem König erbrachten Dienstes

⁵⁷ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,11–13 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,10–12): „Si autem illis, qui parentibus nostris fidem visi sunt conservasse inlaesam et usque nunc in id permanere non cessant, ea quae iuste postolaverint concedimus“.

⁵⁸ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,13–15 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,12–14): „Cunctorum fidelium nostrorum in hoc animos adortamus et magis ac magis eis delectat, ut debitum circa nos semper impendant servitium“.

⁵⁹ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,19–21 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,19f): „et ut etiam legem ac consuetudinem, quae parentes eorum cum predessoribus [MGH: prodecessoribus] nostris habu[erunt, con]servaremus“.

nicht abgeschlagen, sondern mit Freude gewährt wird⁶⁰, und die Gewährung des Königsschutzes erfolgt ausdrücklich, „sofern sie [sc. die Nachfolger des Constantius] sich zusammen mit dem ganzen Volk Rätians als uns und unserem [königlichen] Hof getreu erweisen“⁶¹, wie auch die Bestätigung der Volksrechte in der Weise erfolgt, „daß sie auch die Treue uns gegenüber unversehrt bewahren“⁶².

Die Unterstellung unter den Königsschutz bedeutete nicht nur die Gewährung einer Gunst für Churrätien, sondern war zugleich auch ein „königliches Mittel, dieses Gebiet näher ans Reich zu ziehen“⁶³, wie Otto P. CLAVADETSCHER feststellt, und damit eine ostentative Verstärkung der Einbindung Churrätians in das Reich Karls des Großen, denn „Königsschutz war nur innerhalb des Reiches wirksam, die Verleihung betonte also die Zugehörigkeit zum Reich, und zwar jetzt zu einem Reich, in dem im Gegensatz zur Merowingerzeit der König die Herrschaftsrechte wieder kräftig wahrnahm“⁶⁴.

3. Bischof Remedius und die sogenannten *Capitula Remedii*

Wie lange Constantius amtiert hat bzw. wann er gestorben ist, bleibt unbekannt. Sein (vielleicht direkter) Nachfolger wurde Remedius, der freundschaftliche Kontakte zu Alkuin unterhielt, von dem vier Briefe an Remedius aus der Zeit 791/96 bis 801 erhalten sind⁶⁵. In einem

⁶⁰ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,22–24 MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,21–23): „Quorum suggestionem sicut et ceteris fidelibus nostris iuste petentibus propter eorum [servitium], quod erga nos [ubique inpendunt], [nol]uimus denegare, sed libentis[simo] animo ita prestitisse et in omnibus confirmasse cognoscite“.

⁶¹ DKar 78 (MGH.DK 1, 112,27f MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,25f): „dum nobis in omnibus palatiiue nostri, sicut rectum est, cum omni populo Retiarum fideles apparuerint“.

⁶² DKar 78 (MGH.DK 1, 112,31f MÜHLBACHER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 24,30f): „ita tamen, [...] ut et fidem illorum erga nos salvam cust[odiant]“.

⁶³ CLAVADETSCHER, Graftschäftsverfassung (Anm. 26) 87 bzw. 85.

⁶⁴ Ebd., zitiert auch bei KAISER, Churrätien (Anm. 10) 52.

⁶⁵ Alcuin. ep. 76 (MGH.Ep 4, 118 DÜMMLER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 26, Nr. 22); ep. 77 (MGH.Ep. 4, 119 DÜMMLER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 25, Nr. 21); ep. 263 (MGH. Ep. 4, 420f DÜMMLER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 31f, Nr. 31); ep. 310 (MGH.Ep. 4, 478f DÜMMLER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 32f, Nr. 32).

weiteren Brief an Erzbischof Arn von Salzburg bittet er diesen, Bischof Aelinus von Säben, Bischof Remedius von Chur, der als *carissimus fidelis amicus* bezeichnet wird, und den Patriarchen Paulinus von Aquileia zu grüßen⁶⁶. Deshalb wird allgemein angenommen, dass Remedius aus dem Hofkreis kam. Gleichzeitig wird daraus zumeist geschlossen, dass er ein Landesfremder war⁶⁷. Demgegenüber hat jedoch Reinhold KAISER mit Recht eingewandt, dass einerseits der Name Remedius in Churrätien durchaus belegt ist⁶⁸ und dass andererseits die Personen des Hofkreises sich aus weit entfernten Gebieten des Frankenreiches (wenn nicht sogar aus dem Ausland) rekrutierten, weshalb Remedius durchaus ein Einheimischer gewesen sein könne⁶⁹. Unter Remedius blieb die geistliche und die weltliche Gewalt in seiner Hand vereint.

Mit der Person und dem Episkopat des Remedius werden die sogenannten *Capitula Remedii* verbunden⁷⁰, die um 802/03 publiziert wurden. Es handelt sich um ein Kapitular, das in zwölf Kapiteln strafrechtliche Bestimmungen enthält. Es werden Strafen für folgende Delikte festgesetzt: Verstöße gegen die Sonn- und Feiertagsheiligung (c. 1), Zauberei und Sakrileg (c. 2), Totschlag (c. 3), Meineid (c. 4) unerlaubte Ehen (c. 5), Frauenraub (c. 6), Ehebruch (c. 7), Vergewaltigung (c. 8), Diebstahl (c. 9 bzw. 10 im Index), falsches Zeugnis (c. 10

⁶⁶ Alcuin. ep. 208 (MGH.Ep. 4, 346,1–3 DÜMMLER) vgl. BUB I (Anm. 6) 31, Nr. 30).

⁶⁷ Z. B. CLAVADETSCHER, Graftschafftsverfassung (Anm. 26) 85f; DERS., Zur Bischofseinsetzung im 9. Jahrhundert, in: ZSRG.K 42 (1956) 388–92, hier 390, jetzt in: DERS., Rätien im Mittelalter (Anm. 14) 302–306, hier 304; Elisabeth MEYER-MARTHALER, Art. Chur II. Bistum, in: LMA 2 (1983) 1258f, hier 1258; SCHIEFFER, Zeit (Anm. 55) 43; weitere Belege bei KAISER, Churrätien (Anm. 10) 52 Anm. 131.

⁶⁸ Reinhold KAISER, Die *Capitula Remedii*: Veranlassung, Autorschaft und Geltungsgrund, Verbreitung und Wirkung, in: EISENHUT / FUCHS / GRAF / STEINER (Hrsg.), Schrift (Anm. 52) 146–181, hier 156 mit Karte 1.

⁶⁹ KAISER, Churrätien (Anm. 10) 52f; DERS., Frühmittelalter (Anm. 10) 106 Anm. 20; DERS., *Capitula Remedii* (Anm. 68) 157–159.

⁷⁰ Edition der sogenannten *Capitula Remedii* in: MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen (Anm. 53) 645–647. Zu den sogenannten *Capitula Remedii* vgl. Elisabeth MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, in: ZSKG 44 (1950) 81–110. 161–188; KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68), dort auch ein ausführlicher Überblick über die Forschungsgeschichte.

bzw. 9 im Index), Streit (c. 11) und Unterdrückung der Armen und Beschwerden (c. 12). Die Schlussklausel des Kapitulars ordnet an, dass ein jeder Priester ein Exemplar dieses als „Breve“ bezeichneten Textes besitzen und es zweimal im Monat vor allem Volk verlesen und erklären solle⁷¹. Mehrfache Erwähnungen des Remedius bestätigen die Entstehung während seiner Regentschaft und die Geltung des Kapitulars für Churrätien⁷².

Als Strafrecht unterscheiden sich die sogenannten *Capitula Remedii* klar von den Bischofskapitularen, welche ab ca. 800 (bis ca. 950) im Frankenreich von den Bischöfen erlassen wurden und „allgemeine Reformziele der Zeit in konkrete Anweisungen über das standesgemäße Leben der Geistlichen, den Unterhalt der Gebäude, die Verwaltung der Sakramente, elementare religiöse Kenntnisse, moralische Postulate u. ä. umzusetzen suchten“⁷³. Das hatte schon 1951 Elisabeth MEYER-MARTHALER klar erkannt⁷⁴, die darüber hinaus aufzeigen konnte, dass es sich im Wesentlichen um fränkisches Reichsrecht handelt, wobei jedoch auf lokale rätische Rechtsgewohnheiten Rücksicht genommen wird; insbesondere wies sie auf enge Verbindungen zu den Kapitularen des Jahres 802 hin⁷⁵.

Die sogenannten *Capitula Remedii* sind nur in einer einzigen Handschrift überliefert, nämlich *St. Gallen, Stiftsbibliothek cod. 722*, einer Rechtssammlung, in der die *Capitula Remedii* auf die *Lex Romana*

⁷¹ Cap. Remedii, clausula finalis (MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen [Anm. 53] 649,30–33): „Statuimus enim, ut omnis presbiter habeat breuem istum semper haput [= apud] se et in unoquoque mense duas uices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare et custodire“.

⁷² Cap. Remedii 1 (MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen [Anm. 53] 645,31f): „presbiter [...] quam cito potuerit, domno Remedio innotiscere festinet“; 3 (ebd. 646,15f): „Ut nullus de Romanis hominibus, qui ad domnum Remedium episcopum pertinent, ausus sit unus alium occidere“.

⁷³ SCHIEFFER, Zeit (Anm. 55) 129. Zu den Bischofskapitularen vgl. Peter BROMMER, Art. Capitula episcoporum, in: LMA 1 (1983) 1479f; DERS., Capitula episcoporum. Die bischöflichen Kapitularen des 9. und 10. Jahrhunderts (= TSMÃO 43) (Turnhout 1975).

⁷⁴ MEYER-MARTHALER, Gesetze (Anm. 70) 92.

⁷⁵ Ebd. 83 Anm. 2. 92. 186f.

Curiensis folgen⁷⁶ (siehe Abb. 4, die den Anfang der *Capitula Remedii* in der Handschrift zeigt). In rätischer Minuskel wahrscheinlich in Chur geschrieben, wird die Handschrift (für die *Capitula Remedii*) paläographisch auf „um 800“ oder etwas später datiert. Damit kommt sie ganz nahe an die Entstehungszeit der *Capitula Remedii* heran, und das unterstreicht gewissermaßen auch deren Entstehung in Chur. Jedoch findet sich in der Handschrift keine Verfasserangabe. Während die ältere Forschung hinsichtlich der Identifikation des Autors zunächst und teils noch bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zurückhaltend war, setzte sich zunehmend seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Auffassung durch, dass Bischof Remedius ihr Verfasser gewesen sei⁷⁷, zumal man enge Beziehungen der *Capitula Remedii* zu den biblischen Zehn Geboten (Ex. 20,3–17 par. Dtn. 5,7–21) beobachtet hatte⁷⁸. Man brachte sie in Verbindung mit der Gesetzgebungskompetenz des Remedius als *rector* Rätiens und nahm an, dass er die *Capitula* in Form eines Breves erlassen habe⁷⁹.

Indessen läßt die Beobachtung, dass Remedius in den *Capitula* mehrfach, und zwar stets in der dritten Person Singular genannt wird⁸⁰, die Verfasserschaft des Remedius als unhaltbar erscheinen, was auch die Zurückhaltung der älteren Forschung hinsichtlich der Verfasserzuschreibung erklärt. Hatte bereits Elisabeth MEYER-MARTHALER die Möglichkeit erwogen, „die Entstehung der *Capitula Remedii* mit einem missatischen Auftrag [...] in Verbindung zu bringen“⁸¹, diese Spur aber nicht weiter verfolgt, so konnte jüngst Reinhold KAISER aufzeigen, dass die *Capitula Remedii* auf das Wirken des 803 zum

⁷⁶ Die Handschrift steht online: <http://www.e-codices.unifr.ch/de/csg/0722/248> (erste Seite der *Capitula Remedii*, von der aus man weiterblättern kann). Zu der Handschrift vgl. STÄHLI, Handschriften (Anm. 52) 367 (mit umfangreicher Literatur und dem Referat der Forschungsmeinungen); ferner: MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen (Anm. 53) XI–XV; DIES., Gesetze (Anm. 70) 83f; KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68) 146–148.

⁷⁷ Vgl. den Forschungsüberblick bei KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68) 151–156.

⁷⁸ Vgl. MEYER-MARTHALER, Gesetze (Anm. 70) 90; KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68) 148–150.

⁷⁹ Z. B. MEYER-MARTHALER, Gesetze (Anm. 70) 85–89; KAISER, Churrätien (Anm. 10) 53; DURST, Geschichte (Anm. 5) 41.

⁸⁰ Vgl. die Belege oben in Anm. 72; ferner KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68) 151.

⁸¹ MEYER-MARTHALER, Gesetze (Anm. 70) 92.

Abb. 4: St. Gallen, Stiftsbibliothek, cod. 722, Anfang 9. Jahrhundert, p. 248, Anfang der *Capitula Remedii*; Bildvorlage: Internet (vgl. Anm. 76). Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Stiftsbibliothek St. Gallen.

Erzbischof von Reims ordinierten Wulfar als Königsboten in Rätien zurückgehen⁸².

Sie stehen nach KAISER „im Zusammenhang mit der Welle von Rechtskodifikationen im Anschluss an das ‚programmatische Kapitular‘ Karls des Grossen von 802 und die dazugehörigen ‚Durchführungsbestimmungen‘“⁸³. Zumal die Neuordnung des Königsboteninstituts von 802 vorsah, dass die Königsboten (*missi dominici*) paarweise auftreten sollten – jeweils ein geistlicher und ein weltlicher Würdenträger⁸⁴ –, muss man damit rechnen, dass Wulfar vielleicht von einem zweiten Königsboten weltlicher Provenienz begleitet wurde. Die Zusammenstellung der *Capitula* und die damit verbundene Angleichung des fränkischen Rechtes an die lokalen Rechtsgewohnheiten dürfte durch die Königsboten vermutlich in einer öffentlichen Versammlung erfolgt sein, bei welcher der *rector-episcopus* Remedius, seine Amtsleute, lokale Rechtsexperten und Große, Kleriker und Laien nicht nur anwesend, sondern auch beteiligt waren⁸⁵, wodurch ein breiter Konsens erzielt werden konnte. Die sogenannten *Capitula Remedii* sind somit als ein *Capitulare legi additum* zu bezeichnen⁸⁶, als eine Ergänzung zum bestehenden rätischen Recht, erlassen durch die Königsboten. Sie belegen, dass und wie Karl der Große durch seine Königsboten in die churrätischen Rechtsverhältnisse eingegriffen hat.

4. Die Einführung der Grafschaftsverfassung (806)

Der massivste Eingriff Karls des Großen in Churrätien war ohne Zweifel die Einführung der Grafschaftsverfassung⁸⁷. Mehr als 30 Jahre,

⁸² KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68), bes. 159–165.

⁸³ KAISER, Churrätien (Anm. 10) 275f.

⁸⁴ Vgl. etwa FRIED, Karl der Große (Anm. 2) 520; MCKITTERICK, Karl der Große (Anm. 1) 227.

⁸⁵ Vgl. KAISER, *Capitula Remedii* (Anm. 68) 164.

⁸⁶ So KAISER, Churrätien (Anm. 10) 276.

⁸⁷ Zur Einführung der Grafschaftsverfassung vgl. Ulrich STUTZ, Karls des Großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur, in: Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern (Weimar 1910 bzw. Frankfurt a. M. 1987) 101–152 bzw. Sonderdruck 3–54 (teils überholt, aber immer noch lesenswert); CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (Anm. 26); KAISER, Churrätien (Anm. 10) 53–57; DURST, Geschichte (Anm. 5)

nachdem Karl die letzte der gallischen Bischofsherrschaften aufgelöst hatte (Trier 772), kam nun auch Churrätien an die Reihe. Die Kompetenz des Bischofs wurde auf seine geistliche bzw. kirchliche Amtsgewalt beschränkt, und für die Wahrnehmung der weltlichen Herrschaftsrechte wurde ein Graf eingesetzt. Der erste rätische Graf (*Reciarum comis*) Hunfried, der seit 799 Markgraf von Istrien und mehrfach als Gesandter Karls des Großen und später auch Ludwigs des Frommen tätig war⁸⁸, ist erstmals in einer Gerichtsurkunde aus Rankweil vom 7. Februar 807 bezeugt⁸⁹, woraus sich 806 als Datum für die Auflösung der Churer Bischofsherrschaft und die Einführung der Grafschaftsverfassung ergibt. Urkunden über diesen Vorgang, der eine tiefgreifende Neuordnung der Herrschaftsstrukturen und der Besitzverhältnisse in Churrätien bedeutete, sind nicht erhalten.

Mit der Einrichtung der Grafschaft ging eine von Karl angeordnete Aufteilung der bisher in der Verfügungsgewalt des *rector-episcopus* befindlichen Güter einher, die der Churer Bischof Viktor III. in seiner zweiten Klageschrift von 823/24 an Ludwig den Frommen als *divisio inter episcopatum et comitatum* in Erinnerung ruft⁹⁰. Man hat in der Forschung dafür bisweilen den problematischen Begriff „Säkularisation(en)“ verwendet⁹¹, den aber u. a. schon Ulrich STUTZ für die

43f; ferner Karl SCHMID, Von Hunfried zu Burkard. Bemerkungen zur rätischen Geschichte aus der Sicht von Gedenkbucheinträgen, in: Ursus BRUOLD / Lothar DEPLAZES (Hrsg.), Geschichte und Kultur Churrätens. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag (Disentis 1986) 181–209, hier 200–207.

⁸⁸ Vgl. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (Anm. 26) 53f bzw. 51f; BUB 1 (Anm. 6) 34 Anm. 1.

⁸⁹ BUB 1 (Anm. 6) 34 Zeile 36 und 35 Zeile 28 (Nr. 35). Die Datierung der Urkunde auf 807 ist nicht ganz sicher; allenfalls kommt auch 806 oder 808 in Frage: vgl. KAISER, Churrätien (Anm. 10) 55 mit Anm. 141; Abb. der Urkunde ebd. 54 Abb. 6. Begründung der wahrscheinlichen Datierung 807: BUB 1 (Anm. 6) 34 Zeile 29–32 (Einleitung zu Nr. 35).

⁹⁰ BUB 1 (Anm. 6) 39 Zeile 19–21 (Nr. 46): „post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit [...]“; vgl. ebd. 42 Zeile 16f (Nr. 49): „post illam divisionem vel ordinationem bone memoriae genitoris vestri Karoli [...]“.

⁹¹ CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (Anm. 26) 66 bzw. 68 und 89 bzw. 87; vgl. auch KAISER, Churrätien (Anm. 10) 53, der von „Säkularisationen“ spricht, aber den Begriff in Anführungszeichen setzt, während er ihn ebd. 113 ohne Anführungszeichen verwendet.

rätischen Verhältnisse als ungeeignet betrachtete⁹², weil es sich eben nicht einfach um „die Einziehung von Bischofs- bzw. Kirchengut“⁹³ für weltliche Zwecke handelte. Das in der Verfügungsgewalt der Zacconen-Familie und schließlich in der Hand des *praeses-episcopus* Tello befindliche Vermögen setzte sich zusammen aus ehemaligem römischen Fiskal- und Amtsgut, Bischofs- bzw. Kirchengut und dem Familienbesitz der Zacconen. Da Tello seinen Familienbesitz dem Kloster Disentis vermacht hatte, verfügten die *rectores-episcopi* über eine nicht geschiedene Vermögensmasse aus ehemaligem römischen Fiskalbesitz und Bischofs- bzw. Kirchengut, die anlässlich der Trennung von weltlicher Gewalt und Bischofsamt folgerichtig aufgeteilt werden mußte. Ausgesondert wurde ein erheblicher Teil als Königsgut, wie das Reichsgutsurbar von ca. 842 bezeugt⁹⁴, und ein weiterer Teil als Amtsgut zur Ausstattung der Grafschaft, während der Rest als Bischofs- bzw. Kirchengut in der Verfügungsgewalt des Bischofs verblieb. Die *divisio* bedeutete für den Bischof zwar einen massiven Verlust an Besitzungen, der auch durch die Schenkung einer Kapelle in Schlettstatt sowie weiterer Güter im Elsass durch Karl den Großen⁹⁵ nicht annähernd ausgeglichen werden konnte, doch scheint die dem Bischof verbliebene Vermögensmasse immerhin noch eine hinreichende Ausstattung gewesen zu sein, um den Fortbestand des Bistums zu sichern⁹⁶. Klagen werden jedenfalls erst mehr als eineinhalb Jahrzehnte später laut, als Graf Roderich Übergriffe auf das Kirchen-

⁹² STUTZ, Karls des Großen *divisio* (Anm. 87) 121 mit Anm. 2 und 122 mit Anm. 1 bzw. Sonderdruck 23 mit Anm. 2 und 24 mit Anm. 1

⁹³ So KAISER, Churrätien (Anm. 10) 53. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (Anm. 26) 63 bzw. 61 meint sogar, dass „das Wort *divisio* im 8. und 9. Jahrhundert als terminus technicus verwendet wird für die *Verteilung (Aufteilung) von Kirchengut* an weltliche Gewalten (besonders an Grafen und königliche Vasallen, manchmal auch an den *fiscus*)“.

⁹⁴ BUB 1 (Anm. 6) 375–396. Vgl. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (Anm. 26) 69 bzw. 67, der ausdrücklich feststellt, „daß das Urbar die Besitzverhältnisse beschreibt, wie sie sich *durch die divisio* in Rätien herausgebildet hatten“.

⁹⁵ BUB 1 (Anm. 6) 49f (Nr. 57*): Ludwig der Fromme bestätigt Bischof Verendar die Schenkung Karls.

⁹⁶ Vgl. DURST, Geschichte (Anm. 5) 44.

gut tätigte, die (anders als die *divisio*) den Bischof in eine prekäre Lage brachten⁹⁷.

Was Karl den Großen veranlasste, in Churrätien die Grafschaftsverfassung einzuführen, wird kontrovers diskutiert. Da Bischof Remedius nach 806 nicht mehr bezeugt ist, und zumal er in den Alkuin-Briefen als betagter Mann erscheint⁹⁸, hat man meist angenommen, dass Remedius 806 gestorben ist bzw. tot war, so dass Karl die Sedisvakanz für die Neuordnung der Verhältnisse in Churrätien nutzen konnte⁹⁹. Der Tod des Remedius im Jahr 806 ist jedoch alles andere als sicher. Vielmehr hat Karl SCHMID Indizien dafür beigebracht, dass Remedius um 815 noch lebte¹⁰⁰. Trifft das zu, dann muss der Anlass für die Einführung der Grafschaftsverfassung in Churrätien ein anderer gewesen sein. Er dürfte in der *divisio regnorum*, dem Reichsteilungsplan von 806, zu suchen sein¹⁰¹, in dem Karl das Reich unter

⁹⁷ Klageschriften Bischof Viktors III. an Ludwig den Frommen: BUB 1 (Anm. 6) 38–42 (Nrn. 45, 46, 47 und 49). Mit Recht hat Ulrich STUTZ (Karls des Großen *divisio* [Anm. 87] 25f bzw. Sonderdruck 27f) darauf hingewiesen, „daß nicht die *divisio* als solche die [von Viktor beklagte] *destructio vel preda* bedeutete, wie auch der Bischof nicht über jene selbst klagt, was beides hätte der Fall sein müssen, wenn die *divisio* eine Kirchengutseinziehung gewesen wäre“.

⁹⁸ Alcuin. ep. 310 (MGH.Ep. 4, 479,8f DÜMMLER bzw. BUB 1 [Anm. 6] 33 Zeile 11f, Nr. 32): „Properat enim dies ultimus, et tacito pede fessa senectus ingreditur cubile nostrum“, in BUB 1, 33 Anm. 6 als „Anspielung auf das hohe Alter des Remedius“ interpretiert.

⁹⁹ So z. B. MAYER, *Geschichte* 1 (Anm. 5) 92f; CLAVADETSCHER, *Grafschaftsverfassung* (Anm. 26) 89 bzw. 87 (nicht nur vermutet, sondern sicher!). Weitere Autoren nennt SCHMID, *Von Hunfried* (Anm. 87) 200 Anm. 80.

¹⁰⁰ SCHMID, *Von Hunfried* (Anm. 87) 201f. SCHMID weist darauf hin, dass die Karfreitagsfürtbitte *pro imperatoribus* im Remedius-Sakramentar (*St. Gallen, Stiftbibliothek, cod. 348 p. 150f*) auf die Zeit nach 813, dem Jahr der Kaiserkrönung Ludwigs des Frommen, zu weisen scheine, so dass auch der Eintrag des Bischofs Remedius zum *Memento vivorum* im *Canon Romanus* (ebd. p. 368 an unteren Rand: „Memento domine famuli tui Remedii episcopi“) in der Zeit Ludwigs des Frommen vorgenommen sein dürfte. Dem entspreche es, dass das Bischofsdiptychon im älteren *St. Galler Verbrüderungsbuch* (MGH.N Suppl. 1, 35 col. 75 PIPER), das wohl um 815 entstanden sei, Bischof Remedius offensichtlich als Lebenden nenne.

¹⁰¹ Vgl. SCHMID, *Von Hunfried* (Anm. 87) 204; KAISER, *Churrätien* (Anm. 10) 55f. Überlegungen, dass die Einführung der Grafschaftsverfassung schrittweise erfolgt sei und Hunfried zunächst nur in Unterrätien amtiert habe, während

seine Söhne Karl den Jüngeren, Pippin von Italien und Ludwig den Frommen aufteilte, der aber wegen des frühzeitigen Todes Pippins von Italien (810) und Karls des Jüngeren (811) nicht zur Ausführung gelangte. Danach sollte Churrätien zum Unterkönigreich Italien geschlagen werden, in welchem das Rektorat Rätien einen schlecht zu integrierenden Fremdkörper gebildet hätte, weshalb Karl es auflöste und die Verwaltungsstrukturen denjenigen im übrigen Frankenreich anglich. Das erklärt auch, weshalb gerade Hunfried, der Markgraf Istriens, das zum Unterkönigreich Italien gehörte, zugleich zum ersten Grafen Rätiens bestellt wurde.

5. Hat Karl der Große das Kloster Münstair gegründet?

Das dem hl. Johannes dem Täufer geweihte Kloster St. Johann in Münstair (Abb. 5) wurde im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts als Männerkloster errichtet. Ein dendrochronologisch ermitteltes Datum von 775/76¹⁰² belegt, dass damals die Bauvorbereitungen, wenn nicht schon der Bau selbst in vollem Gange war. An wichtigen Verkehrswegen zu den Alpenpässen gelegen, stand das Kloster neben seiner religiösen Hauptfunktion auch im Dienst von Landesausbau und Passsicherung und erfüllte darüber hinaus die Funktion als Hospiz, insbesondere für ranghohe Reisende¹⁰³. Die Klostertradition und örtliche Legenden berufen sich darauf, dass Karl der Große das Kloster

Remedius für Chur und Umgebung seine weltliche Zuständigkeit vorerst behalten habe, bleiben in hohem Maße hypothetisch bzw. spekulativ und werden hier nicht weiter verfolgt. Vgl. dazu SCHMID, Von Hunfried (Anm. 87) 204f.

¹⁰² Jean-Pierre HUR / Christian ORCEL / Jean TERCIER, Zu den dendrochronologischen Untersuchungen von Hölzern aus St. Johann in Münstair, in: Hans Rudolf SENNHAUSER (Hrsg.), Münstair, Kloster St. Johann, Bd. 4: Naturwissenschaftliche und technische Beiträge (= Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 16,4) (Zürich 2007) 99–116, bes. 111 mit Abb. 9 und einer Notiz von Hans Rudolf SENNHAUSER. Die untersuchten Hölzer wurden während der Bauzeit im Westgiebel der Klosterkirche eingebracht.

¹⁰³ Vgl. Jürg GOLL, Notizen zur Baugeschichte und Lage des Klosters St. Johann in Münstair, in: Reitia. Archäologie – Projekte – Spurensuche, hrsg. von Gianni BODINI (= Arundia 51) (Schlanders 1999) 67–70, hier 70; DERS., Münstair, Architektur im Dienst von Glaube und Herrschaft, in: Markus RIEK / Jürg GOLL / Georges DESCEUDRES (Hrsg.), Die Zeit Karls des Grossen in der Schweiz (Sulgen 2013) 57–65, hier 57f.

gegründet habe¹⁰⁴. Urkunden über die Klostergründung existieren nicht; sie sind im Laufe der Zeit verlorengegangen. Nach der *divisio* von 806 gehörte das Kloster zum Königsgut¹⁰⁵, bevor es 881 durch Tausch gegen Güter im Elsass an den Bischof von Chur kam¹⁰⁶. Aber war Karl der Große wirklich der Gründer?



Abb. 5: Münstair, Kloster St. Johann von Osten. Foto: Michael Durst.

Die Klostertradition hält bis heute daran fest, wovon neben einem 1909 entstandenen Fresko von Martel Adam im südlichen Kreuzgang, das Karl als Klostergründer zeigt¹⁰⁷, auch die nach wie vor

¹⁰⁴ Vgl. Jürg GOLL, Karl der Große und das Kloster St. Johann in Münstair, in: Karl der Große und Europa. Symposium, hrsg. von der Schweizerischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Historischen Museum (Frankfurt a. M. u. a. 2004) 29–54, hier 33–36.

¹⁰⁵ Vgl. die Urkunde Karls III. des Dicken über den nachfolgend genannten Tausch: BUB I (Anm. 6) 66 Zeile 3f (Nr. 75): „quasdam res proprietatis nostre, id est monasterium Tuberis [...]“.

¹⁰⁶ Urkunde Karls III. des Dicken vom 4. Januar 881: BUB I (Anm. 6) 65f (Nr. 75).

¹⁰⁷ Abbildung in: Carlo Magno e le Alpi. Viaggio al centro del Medioevo, hrsg. von Fabrizio CRIVELLO / Costanza SEGRE MONTEL, Ausstellungskatalog. Susa,

begangene liturgische Feier des Festes des hl. Karl des Großen am 28. Januar als des Klostergründers Zeugnis gibt, die dem Kloster offiziell 1901 durch die Ritenkongregation gestattet wurde¹⁰⁸. Älteste Schriftquelle zur Gründung durch Karl den Großen ist das Klosterurbar von 1394, in dem sich eine kolorierte Federzeichnung findet¹⁰⁹ (Abb. 6). Links steht Johannes der Täufer im härenen Gewand und präsentiert das Lamm Gottes im Clipeus. Darüber steht die Beischrift: *Ecce agnus dei, ecce qui tollit peccata mundi* / „Seht das Lamm Gottes, das die Sünden der Welt hinwegnimmt“ (Joh. 1,29; vgl. 1,36b). Rechts sieht man Karl den Großen als Klosterstifter mit rotem Nimbus, goldener Krone und dem Kirchenmodell in der Hand. Darüber ist zu lesen: *Sapientia edificavit sibi domum* / „Die Weisheit hat sich ein Haus gebaut“ (Spr. 9,1a). Links von Karl steht als Beischrift: *Sanctus Karolus construere fecit cenobium dictum monasterium* / „Der heilige Karl ließ das Kloster erbauen, das Münster [Müstair] genannt wird“. Wenig später, um 1400, wurde im Hymnar des Klosters ein Hymnus auf Karl den Großen nachgetragen (*O rex orbis triumphator*), der die Überschrift trägt: *Ympnus de sancto rege Kuralo, fundatore huius cenobii* / „Hymnus über den heiligen König Karl, den Gründer dieses Klosters“¹¹⁰. Weitere Zeugnisse dafür, dass Karl als Gründer des Klosters besondere liturgischen Verehrung genoss, stammen aus der gleichen Zeit, so das im Klosterarchiv aufbewahrte Messformular für die Feier des hl. Karl am 28. Januar (um 1400)¹¹¹ und ein „zwar erst im 15. Jahrhundert entstandenes, aber sicher auf

Museo Diocesano di Arte Sacra – Novalesa, Abbazia Benedettina dei SS. Pietro e Andrea (Susa / Mailand 2006) 36.

¹⁰⁸ Robert FOLZ, *Études sur le Culte liturgique de Charlemagne dans les églises de l'Empire*. Thèse complémentaire pour le doctorat ès lettres présentée à la Faculté des Lettres de l'Université de Paris (Straßburg 1951) 49.

¹⁰⁹ Handschrift *Müstair, Klosterarchiv XVIII/3*, fol 1^v. Farbabbildung in: Carlo Magno e le Alpi. Ausstellungskatalog (Anm. 107) 39; RIEK / GOLL / DESCEUDRES, *Die Zeit* (Anm. 103) 32 Abb. 2.

¹¹⁰ Iso MÜLLER, *Geschichte des Klosters Müstair. Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Disentis ²1982) 100; DERS., *Karl der Grosse* (Anm. 30) 287.

¹¹¹ MÜLLER, *Geschichte* (Anm. 110) 100; DERS., *Karl der Grosse* (Anm. 30) 286f; Erwin POESCHEL, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden*, Bd. 5: *Die Täler am Vorderrhein*, II. Teil: Schams, Rheinwald, Avers, Münstertal, Bergell (= *Die Kunstdenkmäler der Schweiz*) (Basel 1943) 294.

Abb. 6: Karl als Stifter des Klosters Müstair, kolorierte Federzeichnung im Klosterurbar von 1394, Müstair, Klosterarchiv XVIII/3, fol. 1^v. Bildvorlage: RIEK / GOLL / DESCŒUDRES, Die Zeit Karls des Großen (Anm. 103) 32 Abb. 2.

eine ältere Vorlage zurückgehendes Kalendarium, das den Karlstag (28. Januar) als Fest erster Ordnung aufführt¹¹². Ferner belegt eine Urkunde vom 12. November 1404 die *reconciatio* (Neuweihe) eines Altares vermutlich im Südannex der Kirche, der dem hl. Benedikt und dem hl. Karl dem Großen geweiht wurde¹¹³.

¹¹² POESCHEL, Kunstdenkmäler (Anm. 111) 294. In der älteren Literatur werden die beiden Dokumente meist in das 12. und 13. Jahrhundert datiert, so bei MAYER, Geschichte (Anm. 5) 103.

¹¹³ MÜLLER, Karl der Grosse (Anm. 30) 287; DERS., Geschichte (Anm. 110) 100.

Älter als die genannten schriftlichen Zeugnisse ist freilich die in ihrer Datierung umstrittene, aber mindestens ins 12. Jahrhundert zurückgehende monumentale lebensgroße Stuckfigur Karls des Großen in der Klosterkirche. Mit einer Höhe von 1,87 m entspricht sie etwa der von seinem Biographen Einhard mit sieben Fuß angegebenen Körpergröße Karls¹¹⁴. Karl ist frontal und in fränkischer Tracht dargestellt, mit kurzem gegürteten Rock (Tunika) und einem Reitermantel (Chlamys), der auf der rechten Schulter durch eine repräsentative Rosettenfibel gehalten wird. Er trägt einen Vollbart (was für den historischen Karl wohl nicht zutrifft, der einen Schnauzbart trug) und als Herrscherattribute auf dem Haupt eine Krone mit Lilienpendilien, am rechten Oberarm und an den Handgelenken je einen Reif (*armilla*) sowie in der rechten Hand einen Globus und in der linken ein kurzes Zepter. Die letztgenannten Attribute sind bei der Restaurierung von 1951 vertauscht worden, wie ältere Fotografien belegen, wodurch Karl zum Linkshänder gemacht wurde. Die Aufstellung der Statue unter dem spätgotischen Baldachin erfolgte im Zuge der Umgestaltung des karolingischen Dreiapsidensaals zur gewölbten Hallenkirche 1487–1492, während ihr ursprünglicher Standort unbekannt ist, aber meist an gleicher Stelle vermutet wird. Wichtig ist die Beobachtung, dass Karl nicht nimbirt, mithin nicht als Heiliger dargestellt ist. Die Statue ist vielmehr als Stifterfigur anzusprechen, die belegt, dass man spätestens im 12. Jahrhundert Karl den Großen als den Klostergründer betrachtete.

Die ältere Forschung hielt die Klosterüberlieferung und damit die Klostergründung durch Karl den Großen für glaubwürdig, so zu

¹¹⁴ Einhard. *vita Karoli* 22 (MGH.SRG 25, 26,20–22 HOLDER-EGGER): „nam septem suorum pedum proceritatem eius constat habuisse mensuram“. Nach WEINFURTER, *Karl der Große* (Anm. 1) 48 ergaben die anthropologischen Untersuchungen der Gebeine Karls im Karlsschrein 1861 eine Körpergröße von 1,92 m, während diejenigen von 1988 eine Körpergröße von 1,80 bis 1,90 m ergaben. Jüngst errechnete der Schweizer Palaeopathologe Frank RÜHLI eine Körpergröße von 1,84 m; vgl. den Bericht über die Vorstellung der Forschungsergebnisse in: *Die ZEIT* vom 29. Januar 2014. In der Karl-Literatur differieren die Angaben zur Körpergröße Karls, z. B. HÄGERMANN, *Karl der Große* (Anm. 3) 634: etwa 1,90 m; BECHER, *Karl der Große* (Anm. 1) 9: über 1,80 m; HARTMANN, *Karl der Große* (Anm. 2) 71: über 1,90 m; BARBERO, *Karl der Große* (Anm. 1) 136: 1,92 m; FRIED, *Karl der Große* (Anm. 2) 591: etwas über 1,80 m.

Beginn des 20. Jahrhunderts Josef ZEMP und Robert DURRER¹¹⁵, Wilhelm SIDLER¹¹⁶ sowie der Churer Bistumshistoriker Johann Georg MAYER¹¹⁷ und noch 1943 Erwin POESCHEL¹¹⁸. Überlegungen, dass Karl im Jahre 780 von Konstanz über die Bündner Pässe (Ofen- und Umbrailpass) und über Müstair nach Italien gezogen sei¹¹⁹ oder dass er auf dem Rückweg nach der Kaiserkrönung im Jahr 801 nach Müstair gekommen sei¹²⁰ und bei dieser Gelegenheit das Kloster gegründet habe, erwiesen sich als nicht stichhaltig¹²¹. Sie stoßen sich aber auch mit dem erwähnten Dendrodatum von 775/76, das einen *Terminus ante quem* für die Klostergründung darstellt. Daher kann man eher daran denken, dass Karl im Sommer 774 auf dem in seiner Route unbekanntem Rückweg nach der Eroberung des Langobardenreiches (Fall Pavia im Juni 774) über Müstair zog und dort das Kloster gründete.

Seit den 1950er Jahren betrachtete die Forschung die Klosterüberlieferung skeptisch und bezweifelte die Gründung Müstairs durch Karl den Großen, zumal eine Vielzahl von Klöstern sich im Mittelalter fiktiv auf Karl den Großen zurückführte – vor 1200 waren es im deutschen Sprachraum etwa ein Dutzend¹²², und in Aquitanien soll Karl der Legende zufolge so viele Klöster gegründet haben, wie

¹¹⁵ Josef ZEMP, Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden, unter Mitwirkung von Robert DURRER (= Kunstdenkmäler der Schweiz. Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler N. F. 5–7) (Genf 1906–1910) 8f.

¹¹⁶ Wilhelm SIDLER, Münster-Tuberis. Eine karolingische Stiftung, in: JSG 31 (1906) 207–348, bes. 321–326.

¹¹⁷ MAYER, Geschichte 1 (Anm. 5) 103f.

¹¹⁸ POESCHEL, Kunstdenkmäler (Anm. 111) 293f. „... so erscheint die Tradition, dass es sich um eine Stiftung Karls d. Gr. handelt, glaubwürdig“.

¹¹⁹ So SIDLER, Münster-Tuberis (Anm. 116) 323f.

¹²⁰ So im 16. Jahrhundert schon Ulrich CAMPPELL († 1584), *Raetiae Alpestris topographica descriptio*, hrsg. von C[hristian] I[mmanuel] KIND (= QSG 7) (Basel 1884) 268.

¹²¹ Vgl. dazu Heinrich BÜTTNER / Iso MÜLLER, Das Kloster Müstair im Früh- und Hochmittelalter, in: ZSKG 50 (1956) 12–84, hier 25; MÜLLER, Karl der Grosse (Anm. 30) 274.

¹²² Roland BÖHMER, Die Stuckfigur Karls des Grossen in Müstair, in: Kunst und Architektur in der Schweiz 48/1 (1997) 62–65, hier 64.

das Alphabet Buchstaben hat¹²³, was historisch gewiss nicht zutrifft. 1956 gingen Heinrich BÜTTNER und Iso MÜLLER von einer bischöflichen Gründung aus¹²⁴, etwa unter Bischof Constantius oder Bischof Remedius, wie MÜLLER später präziserte¹²⁵. Ihnen ist die jüngere Forschung weitgehend gefolgt¹²⁶.

Man kann freilich noch grundsätzlicher fragen, ob Karl der Große überhaupt Klöster gegründet hat. In der Forschungsliteratur wird dies bisweilen kategorisch verneint, so von Johannes FRIED¹²⁷ und von Rosamond McKITTEK, die es „erstaunlich“ findet, „dass Karl selbst kein neues Kloster gründete“¹²⁸. Sie verweist darauf, dass keine originale Gründungsurkunde erhalten sei und selbst unter den unechten Diplomen nur ein Kloster, nämlich Neustadt am Main, beanspruche, von Karl dem Großen gegründet worden zu sein¹²⁹. Methodisch ist hier jedoch größere Vorsicht geboten. Von 262 erhaltenen Karlsdiplomen sind 98 Fälschungen¹³⁰. Die 164 echten Urkunden sind zwar etwas mehr als die Spitze eines Eisbergs, aber vermutlich doch

¹²³ Matthias ZENDER, Die Verehrung des hl. Karl im Gebiet des mittelalterlichen Reiches, in: KdG (Anm. 4), Bd. 4: Das Nachleben, hrsg. von Wolfgang BRAUNFELS / Percy Ernst SCHRAMM (Düsseldorf 1967) 100–112, hier 102 mit Anm. 17; lat. Text der mittelalterlichen Legende bei Gerhard RAUSCHEN, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert. Mit einem Anhang von Hugo LOERSCH (= PGRGK 7) (Leipzig 1890) 37f.

¹²⁴ BÜTTNER / MÜLLER, Das Kloster Müstair (Anm. 121) 23–25; vgl. MÜLLER, Karl der Grosse (Anm. 30) 278–281.

¹²⁵ MÜLLER, Geschichte (Anm. 110) 11.

¹²⁶ So z. B. KAISER, Churrätien (Anm. 10) 147; auch DURST, Geschichte (Anm. 5) 55.

¹²⁷ FRIED, Karl der Große (Anm. 2) 357: „Der König [sc. Karl] gründete zwar keine Klöster, aber er ließ Bistümer errichten, Kirchenprovinzen festsetzen, wie sie die antiken Vorbilder nahelegten“.

¹²⁸ McKITTEK, Karl der Große (Anm. 1) 258.

¹²⁹ Ebd. 258f mit Bezugnahme auf die gefälschte Urkunde DKar 252 (MGH.DK 1, 357–360 MÜHLBACHER). Dagegen spricht BARBERO, Karl der Große (Anm. 1) 194 ganz unbefangen von „Abteien, die Karl der Große gegründet [...] hatte“.

¹³⁰ Zahlen ermittelt nach der Ausgabe MGH.DK 1 MÜHLBACHER. In der Literatur differieren die Zahlenangaben beträchtlich: KERNER, Karl der Große (Anm. 1) 67 bzw. 65: 240 Urkunden, davon 104 unecht; HÄGERMANN, Karl der Große (Anm. 3) 683: 264 Urkunden, davon 104 unecht; HARTMANN, Karl der Große (Anm. 2) 20: 264 Urkunden, davon höchstens 164 echt, mindestens 98 unecht.

deutlich weniger als ein Drittel aller ehemals vorhandenen Karlsdiplome. Angesichts dieses hohen Urkundenverlustes lässt sich keineswegs ausschließen, dass darunter auch Urkunden über Klostergründungen waren.

Neues Licht auf die Frage der Klostergründung durch Karl den Großen warfen die Ausgrabungen in Müstair, welche 1973 begannen und die karolingische Klosteranlage zutage förderten¹³¹ (Abb. 7).

Abb. 7: Müstair, Kloster St. Johann, Grundriss nach Hans Rudolf Sennhauser; die karolingische Klosteranlage ist fett hervorgehoben. Bildvorlage: Bureau Sennhauser; vgl. DURST, Geschichte (Anm. 5) 55 Abb. 86.

Von dieser sind heute nur noch die im Innern zur gewölbten spätgotischen Hallenkirche umgestaltete Dreiapsidenkirche und die Heiligkreuzkapelle, die übrigens bis vor kurzem noch ins 11. oder 12. Jahr-

¹³¹ Siehe dazu Hans Rudolf COURVOISIER / Hans Rudolf SENNHAUSER, Die Klosterbauten – eine Übersicht, in: Müstair, Kloster St. Johann, Bd. 1: Zur Klosteranlage. Vorklösterliche Befunde (= Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 16,1) (Zürich 1996) 15–85; ferner GOLL, Müstair (Anm. 103).

hundert datiert wurde, erhalten, während die Klostertrakte durch jüngere Bauten ersetzt wurden. Die zweigeschossigen Klostergebäude lagen im Geviert um einen quadratischen Innenhof mit umlaufendem Gang, das mit seiner Nordostecke an der Westfassade der Kirche ansetzte und beachtliche Außenmaße von 60 bzw. 66 m aufwies. Die Größe der Anlage und ihre Ausstattung (Herdstellen und Ofenanlagen im ganzen Kloster, Fußbodenheizung im Südtrakt, Warm- und Kaltbad im Osttrakt, farbige Fensterverglasung usw.), die „höchsten Ansprüchen genügt haben“ dürfte¹³², lassen eine königliche Gründung als durchaus plausibel erscheinen. Gewiss war Müstair zu keiner Zeit ein Großkloster mit mehreren hundert Mönchen wie Saint-Riquier (Centula) oder Fulda; es hatte Ende des 8. Jahrhunderts 34 Mönche¹³³, und um die Mitte des 9. Jahrhunderts waren es 46¹³⁴. Aber jedenfalls war Müstair, so formulieren es Hans Rudolf COURVOISIER und Hans Rudolf SENNHAUSER als Ergebnis der archäologischen Untersuchungen, „nicht irgendein bescheidenes Bergklösterlein, sondern eine monumentale Anlage, deren vierseitig umbauter Kreuzhof die Größenordnung des gleichzeitigen St. Galler Kreuzhofes erreicht“¹³⁵. Zur Klostertradition, die Karl den Großen als Gründer feiert, bemerkt Hans Rudolf SENNHAUSER: „Das Kirchenbau-Datum (nach 775) im Zusammenhang mit der Lage des Klosters, Typ und Dimensionen der Klosteranlage, die reiche Ausstattung und das Schicksal des Klosters in karolingischer Zeit verlangen statt der üblichen kategorischen Ablehnung dieser Überlieferung ein positiveres sorgfältiges Abwägen“¹³⁶. Er selbst hält es für sehr wahrscheinlich, dass das Kloster auf Anordnung Karls

¹³² GOLL, Müstair (Anm. 103) 58.

¹³³ Nach der Konventsliste im Reichenauer Verbrüderungsbuch (MGH.LC 174 pag. cod. XVII PIPER).

¹³⁴ Nach der Konventsliste im St. Galler Verbrüderungsbuch (MGH.LC 33 pag. cod. XVI PIPER).

¹³⁵ COURVOISIER / SENNHAUSER, Klosterbauten (Anm. 131) 17.

¹³⁶ Hans Rudolf SENNHAUSER, Katalog der frühchristlichen und frühmittelalterlichen kirchlichen Bauten in der Diözese Chur und in den nördlich und südlich angrenzenden Landschaften (A1–A125), in: DERS. (Hrsg.), Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet. Von der Spätantike bis in ottonische Zeit, Bd. 1 (= ABAW.PH NF 123,1) (München 2003) 43–218, hier 134.

als Königskloster errichtet wurde¹³⁷. Auch Jürg GOLL, langjähriger Grabungsleiter in Müstair, geht von einer Gründung durch Karl aus, vermittelt aber insofern zwischen der Alternative königliche oder bischöfliche Gründung, als er eine Beteiligung des Churer Bischofs für wahrscheinlich hält. Ihm erscheint es „am plausibelsten, dass der Anstoss und einige Mittel vom König ausgingen und der Bischof für die Umsetzung zu sorgen hatte“¹³⁸.

Für die Untermauerung der Gründung des Klosters durch Karl den Großen kommt möglicherweise seiner Stuckfigur in der Klosterkirche eine Schlüsselrolle zu¹³⁹ (Abb. 8).

¹³⁷ Hans Rudolf SENNHAUSER, *Architettura e scultura nelle Alpi centro-orientali e il caso di Müstair*, in: Carlo Magno e le Alpi. Atti del XVIII Congresso internazionale di studio sull'alto medioevo, Susa, 19–20 ottobre 2006, Novalesa, 21 ottobre 2006 (Spoleto 2007) 337–351 und Taf. I–XXI, hier 337: „Incomincio con San Giovanni a Müstair, un esempio, cui spetta una posizione particolare in un convegno dedicato alla presenza di Carlo Magno nelle Alpi, se come si è supposto per secoli sulla base della tradizione del monastero e della leggenda locale e come oggi i risultati degli scavi archeologici consentono ancora meglio di pensare, se con grande probabilità la struttura è nata per ordine di Carlo e come monastero reale“. Vgl. auch schon DERS., *Kloster Müstair, Gründungszeit und Karlstradition*, in: Rainer LOOSE / Sönke LORENZ (Hrsg.), *König, Kirche, Adel. Herrschaftsstrukturen im mittleren Alpenraum und in angrenzenden Gebieten (6.–13. Jahrhundert)*. Vorträge der Wissenschaftlichen Tagung des Südtiroler Kulturinstituts und des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen im Bildungshaus Schloß Goldrain/Vinschgau, 17. bis 21. Juni 1998 (Lana 1999) 125–150, bes. 148–150 (Zusammenfassung).

¹³⁸ Jürg GOLL, *Das Kloster St. Johann in Müstair seit Karl dem Grossen*, in: DERS. / Matthias EXNER / Susanne HIRSCH / Michael WOLF, *Müstair. Die mittelalterlichen Wandbilder in der Klosterkirche*. UNESCO-Welterbe (Zürich 2007) 27–45, hier 31.

¹³⁹ Zur Stuckfigur Karls des Großen vgl. BÖHMER, *Stuckfigur* (Anm. 122); DERS., *Müstair GR, Klosterkirche St. Johann: Statue Karls des Grossen*, in: *Georges-Bloch-Jahrbuch des Kunstgeschichtlichen Seminars der Universität Zürich* 3 (1996) 108–110; Hans Rudolf SENNHAUSER, *Müstair, chiesa abbaziale di San Giovanni, Statua di Carlo Magno*, in: *Carlo Magno e le Alpi. Ausstellungskatalog* (Anm. 107) 164 (Kat.-Nr. II.6); Barbara DIETERICH, *Das wirkmächtige Bild Karls des Grossen. Überlegungen zur Rezeption eines Herrscherbildes*, in: RIEK / GOLL / DESCOEDRES, *Die Zeit* (Anm. 103) 30–37, hier 30–32, alle mit Forschungsüberblick und Literatur.



Abb. 8: Müstair, Kloster St. Johann, Stuckstatue Karls des Großen. Foto: Michael Durst.

Bis heute wurde in der Forschung keine Einigkeit bezüglich der Datierung und der stilgeschichtlichen Einordnung der Statue erreicht. Letztere wird durch den Umstand erschwert, dass die Stuckfigur in manchen Teilen in Rauwacke ergänzt ist, was erstmals der Schweizer Kunsthistoriker Josef ZEMP beobachtet und kartiert hat¹⁴⁰ (Abb. 9).

Ergänzt sind die linke Hälfte des Unterkörpers, das linke Bein und Teile des rechten Beins, der linke Unterarm und die rechte Hand sowie Reichsapfel und Zepter, die – wie erwähnt – bei der Restaurierung von 1951 vertauscht wurden. Ergänzt ist auch die leicht nach links gebogene Nase. ZEMP machte seine Beobachtung an der Statue, nachdem sie 1878 eine polychrome Fassung erhalten hatte. Heute sind die Ergänzungen nicht mehr erkennbar, weil der Restaurator von 1951 nach Entfernung der Farbfassung die Figur mit Ausnahme der Beine mit einem gleichmäßigen grauen Anstrich versehen hat. Überstrichen wurde auch die 1878 erneuerte Inschrift in

Abb. 9: Müstair, Kloster St. Johann, Stuckstatue Karls des Großen, Kartierung der Ergänzungen (punktiert und schraffiert) durch Josef Zemp. Bildvorlage: ZEMP, Kloster St. Johann (Anm. 115) 54 Abb. 43.

der Nischenwandung neben Karls Haupt „DIVVS / CAROLUS / MAGNUS / HUIUS MONASTERII / FUNDATOR / A. 801“, die eine gleichlautende spätgotische Inschrift ersetzte. ZEMP führte die Ergänzungen auf Beschädigungen zurück, welche die Statue beim Klosterbrand von 1499 erlitten habe¹⁴¹, doch kann man auch daran denken, dass die Beschädigungen bei der Versetzung der Statue während des Umbaus von 1487–1492 eingetreten waren. Jedenfalls zeigen die Ergänzungen, dass man die Stuckfigur damals nicht aufgeben, sondern erhalten wollte.

¹⁴⁰ ZEMP, Kloster St. Johann (Anm. 115) 54 Abb. 43.

¹⁴¹ Ebd.

Josef ZEMP datierte die Statue auf um 1167 und brachte ihre Entstehung mit der Einführung des Kults Karls des Großen nach seiner Heiligsprechung 1165 und mit dem Churer Bischof Egino (1160–1168) in Verbindung, der ein treuer Anhänger Friedrichs I. Barbarossa war¹⁴². Ihm pflichtete Erwin POESCHEL 1943 bei¹⁴³. Nachdem bereits 1961 der deutsche Kunsthistoriker Theodor MÜLLER Zweifel an einer Datierung ins 12. Jahrhundert geäußert und die Statue dem 9. Jahrhundert zugewiesen hatte¹⁴⁴, sprach sich Christian BEUTLER 1964 aufgrund von Stilvergleichen u. a. mit antiken Kaiserstatuen und aufgrund der genannten Inschrift, die er als Nachahmung eines karolingischen Originals betrachtete, für eine Entstehung der Stuckfigur im Jahre 801 aus¹⁴⁵. Er machte auch darauf aufmerksam, dass die Figur möglicherweise ursprünglich nicht Reichsapfel und Zeppter, sondern ein Kirchenmodell in Händen gehalten habe wie in der kolorierten Federzeichnung im Klosterurbar¹⁴⁶. Während der damals in Aachen lehrende Kunsthistoriker Wolfgang BRAUNFELS zustimmte¹⁴⁷ und der Schweizer Kunsthistoriker Adolf REINLE 1968 ebenfalls eine Datierung ins 9. Jahrhundert vertrat¹⁴⁸, aber auch der Salzburger

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ POESCHEL, *Kunstdenkmäler* (Anm. 111) 321f.

¹⁴⁴ Theodor MÜLLER, *Frühe Beispiele der Retrospektive in der deutschen Plastik* (= SBAW.PPH Jg. 1961, Heft 1) (München 1961) 5f.

¹⁴⁵ Christian BEUTLER, *Bildwerke zwischen Antike und Mittelalter. Unbekannte Skulpturen aus der Zeit Karls des Großen* (Düsseldorf 1964) 117–142, bes. 142; vgl. ferner DERS., *Statua. Die Entstehung der nachantiken Statue und der europäische Individualismus* (München 1982) 212–230, bes. 216–220, sowie 286f Anm. 280.

¹⁴⁶ BEUTLER, *Bildwerke* (Anm. 145) 118.

¹⁴⁷ Wolfgang BRAUNFELS, *Karl der Große im Bildnis und Zeugnis der Zeitgenossen*, in: *Karl der Große. Werk und Wirkung. Zehnte Ausstellung unter den Auspizien des Europarates* (Aachen 1965) 33–44, hier 33 und 44 (Kat.-Nr. 30). Später datierte er die Statue ins „9. bis 10. Jahrhundert“ bzw. „um 900“, jedoch nicht ohne diese Datierung mit einem Fragezeichen zu versehen: DERS., *Die Welt der Karolinger und ihre Kunst* (München 1968) 94. 107 (Legende zu Abb. 48). 374 (zu Abb. 48); DERS., *Karl der Große* (= *rororo*-TB 1090 = *Rowohlts Monographien* 187) (Reinbek bei Hamburg 1972 bzw. ¹³1994) 32 (Legende zur Abb. S. 33).

¹⁴⁸ Adolf REINLE, *Kunstgeschichte der Schweiz*, Bd. 1: *Von den helvetisch-römischen Anfängen bis zum Ende des romanischen Stils* (Frauenfeld ²1968) 220–223.

Kunsthistoriker Wilhelm MESSERER¹⁴⁹ sowie Max MARTIN¹⁵⁰ und Klaus SPEICH¹⁵¹ die Datierung in die Zeit Karls des Großen aufgriffen, kam von anderen namhaften Kunsthistorikern wie Victor H. ELBERN¹⁵² (Berlin) und Hermann FILLITZ¹⁵³ (Wien) energischer Widerspruch, die wiederum mit stilgeschichtlichen Argumenten eine Datierung ins 12. Jahrhundert verfochten, wobei FILLITZ jedoch an ein Datum vor der Kanonisierung Karls im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts dachte. Ihnen schloß sich Dietrich KÖTZSCHE an¹⁵⁴. Aber auch ISO MÜLLER¹⁵⁵ und andere hielten an der Datierung ins 12. Jahrhundert fest¹⁵⁶. 1975 schlug Waldemar GRZIMEK in seiner Arbeit über „Deutsche Stuckplastik“ dagegen eine Datierung ins letzte Viertel des 11. Jahrhundert vor¹⁵⁷. Er stellte gewisse „Formeigenarten“ fest, welche die Karlsstatue mit einem Stuckrelief in Münstair verbinden, das

¹⁴⁹ Wilhelm MESSERER, Antike und Byzanz in der ottonischen Bildkunst, in: Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 22: La cultura antica nell'Occidente latino dal VII all'XI secolo, 18–24 aprile 1974, Bd. 2 (Spoleto 1975) 837–864 (mit Taf. I–XXVIII), hier 842f (mit Taf. III).

¹⁵⁰ Max MARTIN, Die Schweiz im Frühmittelalter. Vom Ende der Römerzeit bis zu Karl dem Grossen (Bern 1975) 37 (Bildlegende zu Abb. 26).

¹⁵¹ Klaus SPEICH, in: DERS. / Hans R. SCHLÄPFER, Kirchen und Klöster in der Schweiz (Zürich 1978) 56: mit der Einschränkung „vielleicht“ datiert er die Karlsstatue, aber auch das wohl im 11. Jahrhundert entstandene Stuckrelief der Taufe Jesu (vgl. unten bei und mit Anm. 158) auf „um 780“.

¹⁵² Victor H. ELBERN, Rezension zu BEUTLER, Bildwerke (Anm. 145), in: ZfKG 20 (1965) 261–269, hier 266f.

¹⁵³ Hermann FILLITZ, Rezension zu BEUTLER, Bildwerke (Anm. 145), in: Kunstchronik 19 (1966) 6–18, hier 11f.

¹⁵⁴ Dietrich KÖTZSCHE, Darstellungen Karls des Großen in der lokalen Verehrung des Mittelalters, in: KdG (Anm. 4), Bd. 4 (Anm. 124) 157–214, hier 208f.

¹⁵⁵ ISO MÜLLER, Beiträge zum byzantinischen Einfluss in der früh- und hochmittelalterlichen Kunst Rätiens, in: ZSA 24 (1965/66) 137–162, hier 156; DERS., Karl der Grosse (Anm. 30) 285f; DERS., Geschichte (Anm. 110) 235.

¹⁵⁶ Z. B. Percy Ernst SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190. Neuauflage [der Ausgabe Leipzig 1928], hrsg. von Florentine MÜTHERICH (München 1983) 154.

¹⁵⁷ Waldemar GRZIMEK, Deutsche Stuckplastik 800–1300 (Berlin 1975) 24 und 44f (Nr. 16–17), bes. 44.



Abb. 10: Müstair, Kloster St. Johann, Nordwand, Stuckrelief mit Darstellung der Taufe Jesu, 2. Hälfte 11. Jahrhundert. Foto: Michael Durst.

die Taufe Jesu darstellt (Abb. 10) und in die Zeit der Neuweihe des Altars im Jahre 1087 datiert wird¹⁵⁸.

Insbesondere verglich GRZIMEK den Kopf des Johannes mit demjenigen der Karlsfigur und die „wulstartig gerundeten Wellen“ mit den gerundeten Falten der Tunika an der Karlsstatue¹⁵⁹. 1995 setzte auch der Genfer Kunsthistoriker Jean WIRTH die Karlsfigur in Beziehung zu dem Stuckrelief mit Darstellung der Taufe Jesu¹⁶⁰, anscheinend ohne die Arbeit von GRZIMEK zu kennen¹⁶¹. Er führt an, dass sich die

¹⁵⁸ Vgl. POESCHEL, *Kunstdenkmäler* (Anm. 111) 310f.

¹⁵⁹ GRZIMEK, *Stuckplastik* (Anm. 157) 45.

¹⁶⁰ Jean WIRTH, *Die Bildnisse von St. Benedikt in Mals und St. Johann in Müstair*, in: Hans-Rudolf MEIER / Carola JÄGGI / Philippe BÜTTNER (Hrsg.), *Für irdischen Ruhm und himmlischen Lohn. Stifter und Auftraggeber in der mittelalterlichen Kunst. Beat Brenk zum 60. Geburtstag* (Berlin 1995) 76–90, hier 81–86.

¹⁶¹ Ebd. 83: „Man fragt sich daher, weshalb bisher niemand versucht hat, das Werk mit den umfangreichen, 1087 durch Bischof Norbert durchgeführten Arbeiten in Beziehung zu setzen“.

Palmetten der Randleiste nur wenig modifiziert auf der Reifkrone Karls finden, dass Karl dieselben voluminösen Vorderarme habe wie Jesus im Taufrelief, dass der Reitermantel Karls und die Tunika des Engels „die gleichen bortenförmigen Falten“ aufweisen und dass sich an der Tunika Karls dieselben von einer senkrechten Kerbe halbierten Röhrenfalten finden wie auf dem von einem Engel getragenen Gewand Jesu¹⁶².

Die Datierung in die Zeit des Churer Bischofs Norbert (1079–1088) durch Jean WIRTH wurde 1996 und 1997 von Roland BÖHMER beifällig aufgegriffen¹⁶³. Im Jahre 2004 vertrat Hans Rudolf SENNHAUSER wiederum mit stilgeschichtlichen Argumenten eine Datierung der Stuckfigur ins 12. Jahrhundert¹⁶⁴, wobei er aber ausdrücklich darauf hinweist, dass die Karlsstatue durchaus eine ältere Karlsdarstellung an gleicher Stelle ersetzt haben könnte, wie es schon 1958 Hubert SCHRADER vermutet habe¹⁶⁵.

Um neues Licht in dieses Wechselspiel der Datierungen zu bringen, wird die Karlsstatue derzeit durch die Universität Bern in Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Dienst Graubünden (ADG) mit modernen zerstörungsfreien Methoden wie Röntgen, 3D-Oberflächen-scanner sowie einem Linearbeschleunigerverfahren der deutschen Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) untersucht. Der Abschlussbericht soll 2015 vorliegen. Sollte sich herausstellen, dass die Stuckfigur einen wie auch immer gearteten karolingischen „Kern“ aufweist, wäre damit sichergestellt, dass bereits in karolingischer Zeit Karl der Große als Klostergründer galt, und somit wäre der Beweis erbracht, dass er Münstair tatsächlich gegründet hat.

¹⁶² Ebd. 85.

¹⁶³ BÖHMER, Stuckfigur (Anm. 122) 65; DERS. Statue (Anm. 139) 110.

¹⁶⁴ SENNHAUSER, Statua di Carlo Magno (Anm. 139) 164; vgl. aber auch schon SENNHAUSER, Kloster Münstair (Anm. 137) 146.

¹⁶⁵ SENNHAUSER, Kloster Münstair (Anm. 137) 146f und 150 (Zusammenfassung) mit Bezug auf Hubert SCHRADER, Malerei des Mittelalters, Bd. 1: Vor- und frühromanische Malerei. Die karolingische, ottonische und frühsalische Zeit (Köln 1958) 24f.

Anhang 1: Die Churer Bischofsliste
nach den ältesten Quellen (bis 1088)

Liber de feodis (1388)	Chronik des Stiftes Marienberg (nach 1376)	Historisch nachweisbare Bischöfe von Chur
		Asinio (bez. 451)
*Puricius	*Puricius	
*Claudianus	*Claudianus	
*Ursicinus	*Ursicinus	
*Sedonius	*Sedonius	
*Eddo	*Eddo	
		Valentian († 548)
*Paulinus	*Paulinus	Paulinus ? (bez. 548 ?)
*Theodorus	*Theodorus	Theodor ? (bez. 599–603)
		Viktor I. (bez. 614)
*Verendarius (s. u.)	*Verendarius (s. u.)	
*Constancius (s. u.)	*Constancius (s. u.)	
*Leuthardus	*Liuthardus	
*Baldebertus	*Baldebertus	
Pascalis	Paschalis	Paschalis (3. Drittel 7. Jh.)
Victor	Victor	Viktor II. (bez. Anfang 8. Jh.)
Vigilius	Vigilius	Vigilius (bez. 1. Hälfte 8. Jh.)
Tello	Tello	Tello (bez. 759/60–765)
		Constantius (bez. 773/74)
Remedius	Remedius	Remedius (bez. 791/96–806)
Victor	Victor	Viktor III. (bez. 822/23–831)
		Verendar (bez. 836–843)

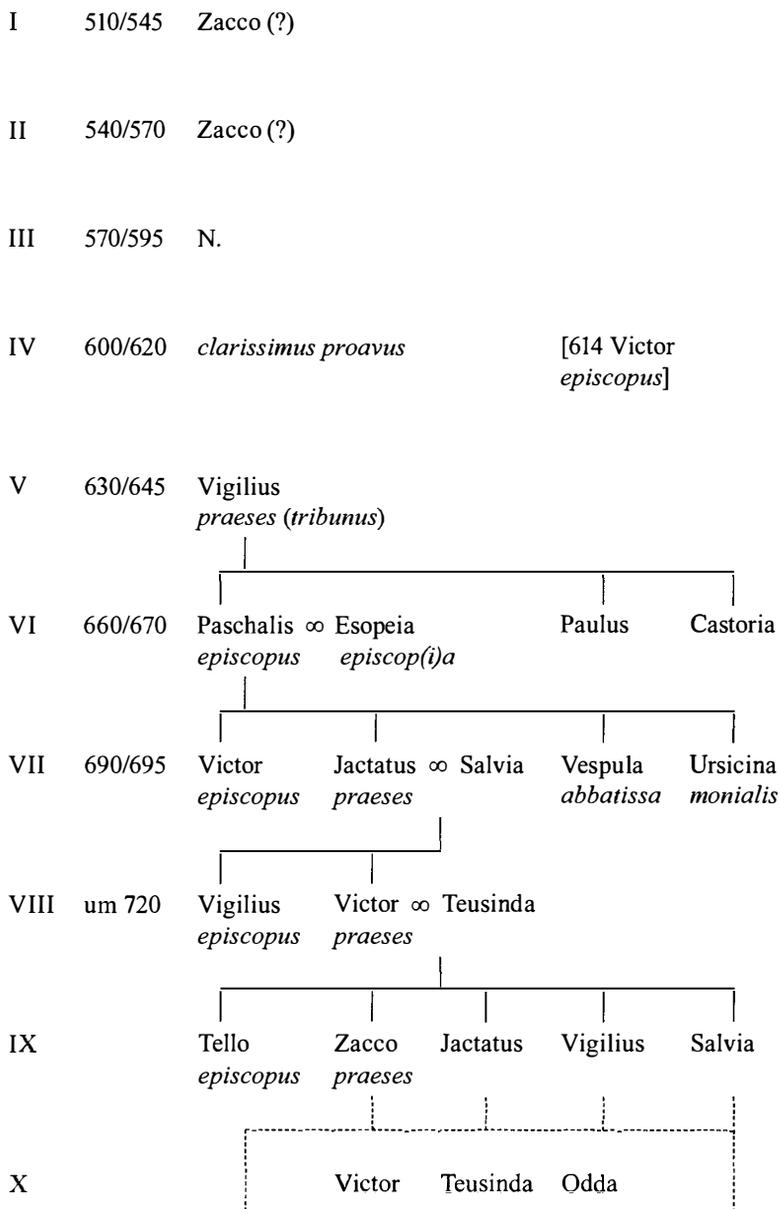
Hesso	Hesso	Esso (bez. 849–868)
Ruterius	Ruterius	Ruodhar († vor 888)
Thitolfus	Titholfus	Diotolf (bez. 888–913)
Baldo	Waldo	Waldo (bez. 920–940, † 949)
Hartpertus	Hartpertus	Hartbert (bez. 951–972)
Hiltopoldus	Hiltipoldus	Hiltibald (bez. 976–988)
Udalricus	Udalricus	Ulrich I. (bez. 1006–1024)
Rupertus	Rupertus	Ruopert
Hartmannus	Hartmannus	Hartmann I. (bez. 1030–1036, † 1039)
Dietmarus	Dyjetmarus	Thietmar (bez. 1040–1061, † 1070)
Hainricus	Heinricus	Heinrich I. (1070–1078)
Nopertus	Norpertus	Norbert (bez. 1080–1087, † 1088)

Legende

- * zeitliche Einordnung unsicher (gemäß Angabe des Verfassers des Bischofskatalogs)
- † gestorben
- bez. bezeugt
- s. u. siehe unten

Anhang 2: Stammbaum der Zacconen (Viktoriden)

(nach Otto P. CLAVADETSCHER und Reinhold KAISER)



Anhang 3: Schutzurkunde Karls des Großen für den Rektor und das Volk Churrätiens, ca. 773, lateinischer Text

Text nach BUB 1, 24 Nr. 19 mit kleineren Korrekturen aufgrund eigener Kollationierung, Ergänzungen in eckigen Klammern im Wesentlichen nach Abschrift B von 1456–1462 im BAC. Signumzeile nach dem üblichen Kanzleibrauch ergänzt. Der Zeilenumbruch folgt der Edition im BUB. Mit senkrechten Strichen wird der Zeilenumbruch in der Originalurkunde markiert. Nicht klar lesbare Buchstaben sind unterstrichen. Zu vergleichen ist die Ausgabe von Engelbert MÜHLBACHER, in: MGH.DK 1, 111f (DKar 78).

10	‡ Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster. Si autem illis, qui parentibus nostris fidem visi sunt conservasse inlaesam et usque nunc in id permanere non cessant, ea quae iuste postolaverint concedimus, cunctorum fidelium nostrorum in hoc animos adortamus, et magis ac magis eis delectat, ut debitum circa nos semper inpendant servitium. Ideoque notum sit omnibus fidelibus nostris, qualiter vir
15	venerabilis Constantius, quem territorio Raetiarum rectorem posuimus una cum eiusdem patriae populo <u>missa</u> petitione clementiae regni nostri postolaverunt, ut divino protegente adiutorio eos semper sub mundoburdo vel defensione nostra habere deberemus, quatenus ab aliis extrinsecus hominibus iniustam inquietudinem non patiantur, et ut etiam legem vel consuetudinem, quae parentes eorum cum pre-
20	decessoribus nostris habu[erunt] con]servaremus. Unde et nostram auctoritatem, ut pro hoc acciperent, petierunt. Quorum suggestionem sicut et ceteris fidelibus nostris iuste petentibus propter eorum [servitium], <u>quod</u> erga [nos ubique inpendunt nol-
25	limum] denegare, sed libenti[ssimo] animo ita prestatisse et in omnibus confirmasse cognoscite. Statuentes ergo iubemus, ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius, quam et successores sui, qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt, dum nobis in omnibus palatique nostri, sicut rectum est, cum omni populo Retiarum fideles appa]ruerint, sub mundoburdo vel defensione nostra absque aliorum hominum laesione aut inquietudine resid[eant et] legem vel consuetudinem, quae parentes eorum iuste et rationabiliter habuerunt, se a nobis concessam esse cognoscant, ita tamen sicut supra meminimus, ut et fidem illorum erga nos salvam cus[todiant] -- ibidem -- [cont]rarium eleger[int] -- non esse praesumant. [E]t ut haec auctoritas firmiter habe]atur vel per tempora melius conservetur, subter eam de[cr]jevimus adfirma ----
30	[Signum (M.)] Caroli [gloriosissimi regis (Sl.)]
35	Data -- die --

Anhang 4: Schutzurkunde Karls des Großen für den Rektor und das Volk Churrätiens, ca. 773, Gliederung und deutsche Übersetzung

<p><u>Protokoll:</u> Invocatio Intitulatio</p>	<p>(Chrismon) Karl, durch Gottes Gnade König der Franken, erlauchter Mann (<i>vir inluster</i>).</p>
<p>Arenga</p>	<p>Wenn wir freilich denjenigen, die bekanntermaßen unseren Vorfahren die unverletzte Treue bewahrt haben und nicht aufhören, bis heute darin zu verharren, dasjenige gewähren, was sie mit Recht gefordert haben, ermahnen wir dazu alle unsere Getreuen, und es soll sie mehr und mehr erfreuen, dass sie den uns gegenüber geschuldeten Dienst erbringen.</p>
<p><u>Text:</u> Narratio</p>	<p>Und deshalb sei allen unseren Getreuen bekannt gemacht, dass der ehrwürdige Mann Constantius, den wir als Rektor über das Gebiet Rätiens eingesetzt haben, zusammen mit dem Volk desselben Landes durch Sendung einer Bittschrift an die Milde unserer Herrschaft verlangt haben, dass wir sie mit göttlichem schützendem Beistand immer unter unserem Schutz bzw. unserer Verteidigung halten sollen, weil sie ja vonseiten auswärtiger Menschen keine rechtswidrige Belästigung erleiden sollen, und damit wir auch das Recht bzw. die Gewohnheit aufrechterhalten, die ihre Vorfahren mit unseren Vorgängern pflegten. Daher haben sie auch unsere Macht (<i>auctoritas</i>) ersucht, dass sie dies erhielten.</p>
<p>Dispositio</p>	<p>Nehmt zur Kenntnis, dass wir ihre Bittschrift wie auch unseren übrigen mit Recht ersuchenden Getreuen [es] wegen ihres Dienstes, den sie uns gegenüber überall erbracht haben, nicht abschlagen wollten, sondern höchst freudigen Geistes so gewährt und in allem bestätigt haben. Wir setzen also fest und befehlen, dass ebenso wie der vorgenannte ehrwürdige Mann Constantius selbst, so auch seine Nachfolger, die nach unserer Erlaubnis und unserem Willen mit Wahl durch das Volk ebendort regieren werden, sofern sie sich zusammen mit dem ganzen Volk Rätiens als uns und unserem [königlichen] Hof – wie es recht ist – getreu erweisen, unter unserem Schutz bzw. unserer Verteidigung ohne Verletzung oder Belästigung durch andere Menschen verweilen und wissen sollen, dass das Recht bzw. die Gewohnheit, die ihre Vorfahren auf rechtmäßige und vernünftige Weise hatten, ihnen von uns gewährt wurde, jedoch so, wie wir oben erwähnt haben, dass sie auch die Treue uns gegenüber unversehrt bewahren . . . (verstümmelt).</p>
<p>Corroboratio</p>	<p>Und damit diese Anordnung (<i>auctoritas</i>) als feststehend betrachtet bzw. durch die Zeiten besser bewahrt wird, haben wir entschieden, diese unten zu begl[aubigen durch den Abdruck unseres (Siegel-)Ringens und befohlen, diese unten zu siegeln.]¹</p>
<p><u>Eschatokoll:</u> Signumzeile Recognitio Datumzeile</p>	<p>[Zeichen (<i>Monogramm</i>)] Karls [des ruhmreichsten Königs (<i>Siegelabdruck</i>)]² (Rekognitionsvermerk verlorengegangen) (Datumzeile verstümmelt)</p>

¹ Übersetzung ergänzt nach der Abschrift B (1456–1462) im BAC.

² Ergänzt nach üblichem Kanzleigebrauch.